

(A) **NEUMAYER**, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe nicht die Absicht, im einzelnen zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, und auch nicht, im einzelnen auf die Ausführungen einzugehen, die der Herr Berichterstatter eben vorgetragen hat. Es handelt sich bei den vorgetragenen Anregungen überwiegend um Fragen technischer Natur. Die Bundesregierung wird selbstverständlich diese Anregungen sorgfältig prüfen und zu ihnen bei der Vorlage des Entwurfs an den Bundestag Stellung nehmen.

Ich darf nur das eine bemerken. Wir haben natürlich im Kabinett auch die Frage sehr eingehend erwogen: soll man zunächst nur die **kleine Lösung**, also die sogenannte technische Lösung, durchführen oder aber soll man sich zu einer **größeren Lösung**, die ja auch von allen Seiten für notwendig gehalten wurde, entschließen? Die Bundesregierung ist zu dem Ergebnis gekommen, daß wir nicht nur diese technische Lösung, sondern auch alle diejenigen Fragen und Probleme behandeln sollen, die sich im Laufe der Zeit ergeben haben und deren Berücksichtigung bei einer Änderung des Gesetzes sich als notwendig erwiesen hat.

Einig bin ich mit dem Herrn Berichterstatter vor allem in der Auffassung, daß das Ziel des Ganzen sein muß, zu einem **einheitlichen Spruchkörper** zu kommen. Wir wissen, daß dieses Ziel im Augenblick noch nicht verwirklicht werden kann. Es bestehen auch Bedenken, ob es bei der übernächsten Wahl im Jahre 1959 schon geregelt werden kann. Deshalb hielt sich die Bundesregierung für verpflichtet, einen Weg zu weisen und zu beschreiten, der auf dieses Ziel hinführt.

(B) Ich kann aber die von dem Herrn Berichterstatter vorgetragene Auffassung des Rechtsausschusses des Bundesrats insoweit nicht unwidersprochen lassen, als sie sich auf die Frage einer **Änderung des Wahlmodus** für die Richter des Bundesverfassungsgerichts bezieht. Dazu allein möchte ich jetzt Stellung nehmen. Der Rechtsausschuß meint, daß die Regierungsvorlage in diesem Punkte weder jetzt noch zu einem späteren Zeitpunkt tragbar sei und daß zur Zeit eine Änderung des Wahlmodus für die Wahl der Bundesverfassungsrichter überhaupt nicht geboten sei. Hierzu muß ich erklären: im Gegensatz zu der soeben von dem Herrn Berichterstatter vorgetragenen Meinung ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Vorschriften über die Richterwahl dringend einer Änderung bedürfen. Nach den jetzt geltenden Bestimmungen ist das Zustandekommen einer Wahl der Bundesverfassungsrichter nicht gesichert. Wir haben es bereits erlebt, daß die Wahl eines Nachfolgers für einen ausscheidenden Richter sich über zwei Jahre hingezogen hat, weil die Dreiviertelmehrheit im Wahlausschuß des Bundestags nicht erreicht werden konnte. Würde dieser Fall einmal für eine größere Zahl von Richtern, etwa bei dem turnusmäßigen Ausscheiden von 8 Richtern, eintreten, dann würde damit das Gericht funktionsunfähig werden. Die Bundesregierung kann aber keinen Gesetzentwurf vorlegen, in dem die Funktionsfähigkeit eines obersten Verfassungsorgans nicht gesichert ist. Ich darf hier als Beispiel auf die Vorschriften hinweisen, mit denen das Grundgesetz selbst Vorkehrungen trifft, daß die Wahl eines Bundespräsidenten unter allen Umständen zustande kommt. Der Bundespräsident soll ja gewiß nicht weniger als das Bundesverfas-

sungsgericht das Vertrauen des ganzen Volkes und nicht nur der Mehrheit, die ihn gewählt hat, genießen. Trotzdem sieht die Verfassung selber vor, daß er mit einfacher Mehrheit gewählt wird, wenn die zunächst geforderte qualifizierte Mehrheit nicht erreicht werden sollte. Auch für das Bundesverfassungsgericht als einem der obersten Verfassungsorgane müssen die Vorschriften so getroffen werden, daß seine Aktionsfähigkeit gesichert ist. Es ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht möglich, sich mit der Hoffnung zu beruhigen, ein Fall, wie er sich einmal ereignet hat, werde sich nicht wiederholen. Damit will ich nicht sagen, daß der Weg, den die Regierung vorschlägt, der einzig denkbare ist.

Ich muß aber doch den Kritiken entgegentreten, die der Auffassung sind, daß die jetzt geltende Lösung deshalb den Vorzug genießen müsse, weil sie eine **überparteiliche Wahl der Richter** gewährleistet. Tatsächlich haben die jetzt geltenden Vorschriften es nicht zu verhindern vermocht, daß das Gerede vom „roten“ und „schwarzen“ Senat aufkam und damit der Eindruck erweckt wurde, als ob die Richter des Bundesverfassungsgerichts als Vertreter der einen oder der anderen politischen Richtung anzusehen seien. Daß diese Verdächtigungen völlig unberechtigt waren, brauche ich in diesem Hause nicht zu betonen. Wenn aber das Bundesverfassungsgericht in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf zum Ausdruck bringt, es müsse bei der künftigen Lösung die Gefahr vermieden werden, daß die Richter als Vertreter einer politischen Richtung, nämlich der jeweiligen Mehrheit, erscheinen könnten, so muß das meines Erachtens in einem sehr entscheidenden Punkt ergänzt werden. Nach meiner Auffassung — und das ist die Auffassung des Bundeskabinetts — dürfen die Richter des Bundesverfassungsgerichts nicht nur nicht als Vertreter einer einzigen politischen Richtung, sondern überhaupt nicht als Vertreter irgendeiner politischen Richtung erscheinen. Die Richter des Bundesverfassungsgerichts müssen zwar in hervorragendem Maße politisches Verständnis haben; es darf aber nicht sein, daß sie — um es konkret zu sagen — als Richter der Koalition oder als Richter der Opposition gekennzeichnet werden. Für das Ansehen des Gerichts würde sich das auf die Dauer und vor allem in kritischen Situationen als nicht weniger gefährlich und verhängnisvoll erweisen, als wenn die Richter nur als Repräsentanten einer einzigen politischen Richtung gewählt würden.

(D) Ich bedaure es, daß in den bisher vorliegenden kritischen Stellungnahmen offensichtlich nur die Bedenken gegen den Regierungsentwurf, nicht aber die Gefahren der gegenwärtig geltenden Regelung berücksichtigt sind. In Wirklichkeit hängt bei beiden Lösungen das Ergebnis der Wahl in gleicher Weise von der Weisheit ab, mit der die jeweilige Mehrheit — die Dreiviertelmehrheit oder die absolute Mehrheit — von ihrem Recht Gebrauch macht. Es trifft nicht zu, daß die bisherige Regelung ihrer Natur nach eine Wahl unter parteipolitischen Gesichtspunkten verhindert und aus diesem Grunde beibehalten werden müßte, obwohl sie die Gefahr einer **Funktionsunfähigkeit des Gerichts** in sich schließt. Um dieser Gefahr einer Funktionsunfähigkeit des Gerichts zu begegnen, sind allerdings auch andere Regelungen denkbar und selbstverständlich erwogen worden, etwa die, daß nach dem Scheitern der Wahl mit Dreiviertel-

# Sitzungsbericht

Nr. 143	Ausgegeben in Bonn am 28. Juni 1955	1955
---------	-------------------------------------	------

## 143. Sitzung des Bundesrates

in Bonn am 24. Juni 1955 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Altmeier

Schriftführer: Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Bundesregierung  
Dr. Nowack, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Müller, Ministerpräsident  
Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und Wirtschaftsminister  
Farny, Minister für Bundesangelegenheiten  
Dr. Haussmann, Justizminister  
Fiedler, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Fliegergeschädigte

(B)

Bayern:

Stain, Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge  
Dr. Koch, Staatsminister der Justiz  
Dr. Haas, Staatssekretär  
Simmel, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Haas, Senator für Finanzen  
Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Wolters, Senator für Wirtschaft  
Yström, Senator für Ernährung und Landwirtschaft, Senator für das Wohnungswesen

Hamburg:

Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Bundesregierung  
Frau Dr. Kiep-Altenloh, Senator

Hessen:

Schneider, Staatsminister des Innern

Niedersachsen:

Hellwege, Ministerpräsident  
Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr  
von Kessel, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Dr. Mälzig, Minister für Aufbau

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Innenminister  
Dr. Flecken, Minister der Finanzen  
Dr. Middelhaue, Minister für Wirtschaft und Verkehr  
und Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
Dr. Sträter, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident  
Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister  
Becher, Minister der Justiz  
Dr. Nowack, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Schleswig-Holstein:

Dr. Schaefer, Finanzminister

(D)

Von der Bundesregierung:

Neumayer, Bundesminister der Justiz  
Dr. Preusker, Bundesminister für Wohnungsbau  
Bleck, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern  
Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen  
Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern  
Dr. Ripken, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates  
Dr. Westrick, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft

### Tagesordnung

Geschäftliche Mitteilungen . . . . .	159 C, D
Zur Tagesordnung . . . . .	159 C
Entwurf eines Gesetzes über den Einfluß von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 177/55) . . . . .	160 A
Dr. Sträter (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . .	160 A
Dr. Gebhard Müller (Baden-Württemberg) . . . . .	160 D
Farny (Baden-Württemberg) . . . . .	161 D

- (A) **Beschlußfassung:** Annahme von Empfehlungen und Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschließung . 162 A
- Entwurf eines Personalvertretungsgesetzes**  
BR-Drucks. Nr. 85/55) . . . . . 162 A
- Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),  
Berichterstatter . . . . . 162 A, 166 A
- Bleek, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern . . . . . 164 B
- Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein) . . . . . 164 C
- Schneider (Hessen) . . . . . 164 D
- Dr. Koch (Bayern) . . . . . 165 A
- Dr. Weber (Hamburg) . . . . . 166 A
- Beschlußfassung:** Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 166 A
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes über die Verlängerung der Wahlperiode der Betriebsräte (Personalvertretungen) in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts** (BR-Drucks. Nr. 186/55) . 166 B
- Beschlußfassung:** Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 166 B
- Entwurf eines Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Absatz 2—6 des Grundgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 156/55) . 166 B
- (B) Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),  
Berichterstatter . . . . . 166 B
- Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern . . . . . 168 A
- Dr. Haas (Bayern) . . . . . 168 B
- Schneider (Hessen) . . . . . 168 C
- Beschlußfassung:** Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschließung . . . . . 169 B
- Entwurf eines Bundesleistungsgesetzes**  
(BR-Drucks. Nr. 179/55) . . . . . 169 B
- Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),  
Berichterstatter . . . . . 169 B
- Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern . . . . . 172 B
- Dr. Westrick, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft . . 172 D
- von Kessel (Niedersachsen) . . . . . 174 A
- Beschlußfassung:** Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 176 A
- Entwurf eines Gesetzes über die Fürsorge für Körperbehinderte und von einer Körperbehinderung bedrohte Personen**  
(BR-Drucks. Nr. 148/55) . . . . . 176 A
- Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),  
Berichterstatter . . . . . 176 A
- Beschlußfassung:** Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 176 D
- Benennung von Beisitzern für die Anerkennungsausschüsse im Sammellager für Ausländer in Nürnberg** (BR-Drucks. Nr. 131/55) . 177 A
- Beschlußfassung:** Die Herren Dr. Döner und Dr. Urbanek werden benannt . . 177 A
- Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts (Erstes Bundesmietengesetz)** (BR-Drucks. Nr. 193/55) 177 A
- Yström (Bremen), Berichterstatter . . . 177 A
- Dr. Preusker, Bundesminister für Wohnungsbau . . . . . 178 A, 180 C
- Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen . . . . . 178 D, 180 A
- Dr. Mälzig (Niedersachsen) . . . . . 179 C
- Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen) . . . 180 D
- Dr. Weber (Hamburg) . . . . . 181 A
- Beschlußfassung:** Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 181 B
- Entwurf einer Verordnung über die Förderung von Gemeinschaftsanlagen, Folgeeinrichtungen und Aufschließungsmaßnahmen im Bergarbeiterwohnungsbaue**  
(BR-Drucks. Nr. 143/55) . . . . . 181 B
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 2 a Absatz 8 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau . . . . . 181 B
- Entwurf einer 3. Ergänzung (gem. § 11 RWB) zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1955** (BR-Drucks. Nr. 176/55) 181 B (D)
- Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen),  
Berichterstatter . . . . . 181 B
- Beschlußfassung:** Annahme einer Entschließung (Stellungnahme) . . . . . 181 D
- Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 4. Oktober 1954 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern**  
(BR-Drucks. Nr. 188/55) . . . . . 181 D
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 59 Abs. 2 und 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG . . . . . 181 D
- Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 4. Oktober 1954 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern**  
(BR-Drucks. Nr. 189/55) . . . . . 182 A
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 59 Abs. 2 und 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG . . . . . 182 A
- Entwurf einer Vierzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Zollkontingente für Elektrobleche und Wälzlagerstahl)**  
(BR-Drucks. Nr. 182/55) . . . . . 182 A
- Beschlußfassung:** Keine Bedenken nach § 4 des Zolltarifgesetzes . . . . . 182 A

- (A) **Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an das Zwischenstaatliche Komitee für Europäische Auswanderung** (BR-Drucks. Nr. 191/55) . . . . . 182 A  
**Beschlußfassung:** Zustimmung nach Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 182 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht** (BR-Drucks. Nr. 178/55) . . . . . 182 B  
 Dr. Weber (Hamburg),  
 Berichterstatter . . . . . 182 B  
 Neumayer, Bundesministerium der  
 Justiz . . . . . 187 A
- Beschlußfassung:** Annahme von Änderungen und Stellungnahmen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 188 B
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (BR-Drucks. Nr. - V - 6/55) . . . . . 188 B  
**Beschlußfassung:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . 188 B
- Entwurf eines Gesetzes über das deutschschweizerische Protokoll vom 16. November 1954 über die Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Gießereierzeugnisse** (BR-Drucks. Nr. 184/55) . . . . . 188 C  
**Beschlußfassung:** Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 188 C
- (B) **Geschäftsbericht der Deutschen Bundespost über das Rechnungsjahr 1953** (BR-Drucks. Nr. 168/55) . . . . . 188 C  
**Beschlußfassung:** Der Bundesrat hat von dem Geschäftsbericht Kenntnis genommen . . . . . 188 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Teuerungszulagengesetzes** (BR-Drucks. Nr. 175/55) . . . . . 188 C  
 Stain (Bayern), Berichterstatter . . . . . 188 D
- Beschlußfassung:** Annahme einer Änderung, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 189 B
- Entwurf eines Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1955/56 sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1955/56)** (BR-Drucks. Nr. 185/55) . . . . . 189 B  
**Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG . . . . . 189 B
- Entwurf einer Verordnung M Nr. 2/55 über Preise für Vorzugsmilch** (BR-Drucks. Nr. 174/55) . . . . . 189 B  
**Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 189 B
- Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse** (Zu BR-Drucks. Nr. 128/55 — Beschluß —) . 189 C

(C) **Beschlußfassung:** Der Bundesrat beschließt, seine am 20. Mai 1955 beschlossene Fassung des § 12 Abs. 1 der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse in der sich aus BR-Drucks. zu Nr. 128/55 (Beschluß) ergebenden Weise zu ändern . . . . . 189 C

**Abberufung und Neubenennung eines stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung** (BR-Drucks. Nr. 183/55) . . . . . 189 C

**Beschlußfassung:** An Stelle des ausgeschiedenen Ministerialdirektors Dr. Elsler wird Staatssekretär Karl Hölscher (Nordrhein-Westfalen) vorgeschlagen . . 189 C

**Nächste Sitzung** . . . . . 189 D

Die Sitzung wird um 10.21 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Altmeier, eröffnet.

Präsident **ALTMEIER:** Meine Herren! Ich eröffne die 143. Sitzung des Bundesrates. Ich darf zunächst wie üblich auf den letzten Sitzungsbericht über die 142. Sitzung verweisen. Wenn keine Einwendungen erhoben werden, stelle ich fest, daß der Bericht die Genehmigung des Hauses gefunden hat.

Von der Tagesordnung werden die Punkte 1, Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (4. ÄndG LAG), (D) und 17, Allgemeine Vorschriften über die Erteilung und die Entnahme von Abschriften oder Auszügen aus den Schuldnerverzeichnissen, abgesetzt.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich folgendes bekanntzugeben: Das vom Deutschen Bundestag am 18. März 1955 verabschiedete Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung, dem der Bundesrat in seiner 139. Sitzung am 1. April 1955 zugestimmt hat, steht zur Verkündung im Bundesgesetzblatt an. Auf der Grundlage eines Hinweises durch das Bundesarbeits- bzw. Bundesjustizministerium wurde nachträglich festgestellt, daß nach § 1 Nr. 1 des Änderungsgesetzes in der beschlossenen Fassung § 2 des Ursprungsgesetzes eine Neuformulierung erfahren würde, die bezüglich ihrer Anwendbarkeit Zweifel zuläßt und vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt worden ist. An die Stelle des bisherigen Wortlautes in § 1 Nr. 1 des Änderungsgesetzes:

1. werden in Satz 1 die Worte „als Soldat“ ersetzt durch die Worte „dem Deutschen Reich Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben...“

müßte der folgende veränderte Wortlaut treten:

1. werden in Satz 1 die Worte „als Soldat“ ersetzt durch die Worte „in Ausübung von Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen dem Deutschen Reich geleisteten Diensten“.

(A) Der Deutsche Bundestag hat sich in seiner 85. Sitzung am 8. Juni 1955 mit diesem veränderten Wortlaut einverstanden erklärt. Vom Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates, dessen Stellungnahme im Umfrageverfahren ermittelt wurde, werden gegen eine Berichtigung in dieser Form keine Bedenken erhoben. Wenn kein Widerspruch erfolgt, darf ich annehmen, daß auch der Bundesrat mit dem soeben vorgelesenen veränderten Wortlaut einverstanden ist.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein.

Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über den Einfluß von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz)**  
(BR-Drucks. Nr. 177/55)

**Dr. STRÄTER** (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erster: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung hat dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes über den Einfluß von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz) zur Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG über-sandt.

Dieses Eignungsübungsgesetz ist das **zweite Wehrgesetz**, zu dem der Bundesrat im ersten Durchgang Stellung zu nehmen hat. Der Gesetz-entwurf wurde federführend vom Ausschuss für Fragen der europäischen Sicherheit beraten. An den Beratungen dieses Gesetzentwurfs waren au-ßerdem folgende Bundesratsausschüsse beteiligt: Rechtsausschuss, Wirtschaftsausschuss, Agrar-ausschuss, der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik, der Innenausschuss und der Finanzausschuss.

(B) Die Empfehlungen der Bundesratsausschüsse zu diesem zweiten Wehrgesetzentwurf der Bundes-regierung sind in der BR-Drucks. Nr. 177/1/55 zu-sammengefaßt. Hinsichtlich der einzelnen Ände-rungsvorschläge der Ausschüsse nehme ich auf diese Drucksache und die in ihr enthaltenen Vor-schläge sowie deren Begründung kurz Bezug. Da wir heute eine sehr umfangreiche Tagesordnung zu erledigen haben, verzichte ich auch darauf, die einzelnen Änderungsvorschläge und deren Be-gründung vorzutragen, zumal Ihnen diese ja ohnehin im wesentlichen bekannt sind.

Ich möchte jedoch auf **drei grundsätzliche Punkte** hinweisen:

Der Entwurf eines Eignungsübungsgesetzes steht im engen Zusammenhang mit dem Entwurf des Freiwilligengesetzes. Zum Freiwilligengesetz hat der Bundesrat in seiner letzten Sitzung ausführ-lich Stellung genommen. Auch das Eignungs-übungsgesetz kommt auf uns zu, ohne daß wir die **rechtliche und politische Gesamtkonzeption der Bundesregierung zu den Wehrfragen** kennen. Der Bundesrat ist hinsichtlich dieses Gesetzentwurfs in derselben Situation wie beim Freiwilligenge-setz. Auch der Entwurf eines Eignungsübungsgesetzes sagt nichts über die Art und Möglichkeit seiner Durchführung. Mit Rücksicht auf die An-kündigung der Bundesregierung, daß sie zur Grundsatzkonzeption bekanntlich am Montag und Dienstag Stellung nehmen wolle, kann der Bun-

desrat heute davon absehen, die anlässlich der Be-ratung des Freiwilligengesetzes angestellten Be-ratungen und kritischen Bemerkungen heute zu wiederholen. (C)

Sicherheits- und Rechtsausschuss haben festgestellt, daß gegen den vorliegenden Entwurf die gleichen Bedenken bestehen, die der Bundesrat gegen den Entwurf des Freiwilligengesetzes geäußert hat. Auf die Beschlußfassung des Bundesrates zum Freiwilligengesetz ist deshalb nach Auffassung beider Ausschüsse ausdrücklich Bezug zu nehmen. Sie finden diese Empfehlung in der BR-Drucks. Nr. 177/1/55 unter Ziff. 1.

Die Bundesregierung stützt ihre Kompetenz zum Erlaß dieses Gesetzes auf Art. 73 Nr. 1 GG. Art. 73 Nr. 1 GG überträgt dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis hinsichtlich der „Verteidi-gung einschließlich der Wehrpflicht der Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an und des Schut-zes der Zivilbevölkerung“. Rechts- und Sicher-heitsausschuss weisen ausdrücklich darauf hin, daß sich aus dieser Vorschrift **keine generelle Ge-setzgebungskompetenz des Bundes** für alle Fragen ergibt, die irgendwie mit der **Verteidigung** zusam-menhängen. Anderenfalls ergäbe sich aus Art. 73 Nr. 1 GG praktisch eine Allzuständigkeit des Bun-des hinsichtlich der Gesetzgebung. Da Art. 70 GG sage, daß grundsätzlich die Länder das Recht der Gesetzgebung hätten, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleihe, müsse Art. 73 Nr. 1 GG eng interpretiert werden. Keinesfalls dürfe Art. 73 Nr. 1 GG als Spezial-norm aufgefaßt werden, die die anderen Gesetz-gebungskompetenzen des Bundes überlagere.

Sicherheits- und Rechtsausschuss verkennen zwar nicht, daß der Bund zuständig ist zum Erlaß dieses Gesetzes, bestreiten aber entschieden, daß sich die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes allein aus Art. 73 Nr. 1 GG herleiten lasse. Viel-mehr seien zur Begründung der Gesetzgebungs-kompetenz des Bundes für diesen Gesetzentwurf auch die Art. 74 Ziff. 1, 11 und 12, Art. 73 Ziff. 8, Art. 75 Ziff. 1 und Art. 98 GG heranzuziehen. Sie finden die dieser Auffassung entsprechende Emp-fehlung unter II Ziff. 2 der BR-Drucks. Nr. 177/1/55. (D)

Schließlich sind Sicherheits- und Rechtsausschuss zu dem Ergebnis gekommen, daß dieser Gesetz-entwurf der Zustimmung des Bundesrates be-dürfe. Durch ein Versehen ist zwar die Begrün-dung für diese Auffassung in der BR-Drucksache aufgeführt, aber der Präsident hat ja vorhin schon eine Änderung dieser Bestimmungen bekanntge-geben, auf die ich Bezug nehmen darf. Ich bitte den Herrn Präsidenten, bei der Abstimmung noch einmal ausdrücklich darauf hinzuweisen.

**Dr. Gebhard MÜLLER** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! In § 1 des Gesetzes ist vorgesehen, daß die Eignungsübung nicht vor Ablauf von 4 Wochen nach dem Tage, an dem dem Arbeitgeber der Übungsbeginn mitgeteilt worden ist, beginnt. Wer dem Arbeitgeber den Übungs-beginn mitteilt, ist völlig offengelassen. Die Lan-desregierung von Baden-Württemberg hält es für notwendig, daß der Übungsbeginn durch die Ein-berufungsbehörde mitgeteilt wird, denn nur dann ist sichergestellt, daß der Fristbeginn einwandfrei feststeht. Wenn man darauf abstellt, daß auch der Arbeitnehmer den Beginn mitteilen kann, dann müßten mindestens Sicherungen getroffen werden,

(A) in welcher Weise das erfolgen soll. Genügt es, daß es mündlich erfolgt oder muß es schriftlich erfolgen? Wie soll nachher festgestellt werden, an welchem Tage die Mitteilung erfolgt ist? Davon hängt aber sehr viel ab, eine ganze Reihe von sehr bedeutenden Rechtsfolgen. Wir sind daher der Auffassung, daß der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, eindeutig festgestellt werden muß. Das kann nur durch eine Mitteilung der Einberufungsbehörde erfolgen. Insoweit möchte ich den Antrag des Landes Baden-Württemberg zu Punkt 2 abändern und lediglich beantragen, im § 1 Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort „Arbeitgeber“ die Worte einzufügen: „von der Einberufungsbehörde“.

Präsident **ALTMEIER**: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Es liegen Ihnen die BR-Drucks. Nr. 177/1/55 mit einer Ergänzung, 177/2/55 und 177/3/55 vor. Ich lasse zunächst über den Punkt II Ziff. 1 der BR-Drucks. Nr. 177/1/55 abstimmen. Wer II Ziff. 1 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. — Angenommen.

Ich rufe II Ziff. 2a auf. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

II 2b! — Angenommen!

II 2c! — Angenommen!

Nun kommen wir zu II Ziff. 3a. Hier darf ich auf die Ergänzungsdrucksache verweisen, die unter der Nr. 177/1/55 ebenfalls vorliegt. Ich lasse darüber abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

(B) Wir kommen zu Punkt III. Ich lasse abstimmen über Ziff. 1 a 1. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. a 2! — Angenommen!

III Ziff. 2! Angenommen!

Durch die Annahme von III Ziff. 2 ist der Antrag Baden-Württembergs gegenstandslos geworden.

(Dr. Müller: Ich bezweifle, daß bei der Abstimmung klar war, daß damit unser Antrag erledigt ist.)

— Ich bin bereit, die Abstimmung zu wiederholen. Wir sind der Auffassung, daß durch die Annahme von III Ziff. 2 der Antrag Baden-Württembergs, wie er in der BR-Drucks. Nr. 177/2/55 vorliegt, gegenstandslos wird. Ich lasse noch einmal über Punkt III Ziff. 2 abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist jetzt die Minderheit. Wir kommen also nun zur Abstimmung über den Antrag Baden-Württembergs auf BR-Drucks. Nr. 177/2/55. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag Baden-Württembergs ist angenommen.

Ich rufe jetzt III Ziff. 3 — wieder BR-Drucks. Nr. 177/1/55 — auf. Der Sicherheitsausschuß hat später diese Worte „auf höchstens zwei Monate“ gestrichen. Darf ich fragen, wer der Empfehlung in der Fassung der Drucksache zustimmt? — Das ist die Minderheit. Ich lasse jetzt über die gleiche Fassung unter Streichung der Worte „auf höchstens zwei Monate“ abstimmen. Wer hier zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. — Angenommen.

(C) Ich lasse jetzt über IV Ziff. 1a abstimmen. Sie finden die Ziffer auf Seite 11. Es handelt sich um eine Empfehlung an die Bundesregierung. Wer dieser Empfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Die Empfehlung ist angenommen.

Nun gehen wir zurück zu III Ziff. 4 auf Seite 3. Wer diesem Antrag des Sicherheitsausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über III Ziff. 16 auf Seite 10.

Ich rufe jetzt zur Abstimmung IV Ziff. 1b auf der Seite 11 auf. Hier haben wir ebenfalls eine Empfehlung: „Die Bundesregierung wird ersucht, zu prüfen, ... usw.“ Wer dieser Empfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist die Mehrheit. — Angenommen!

Wir gehen zurück zu III Ziff. 5 auf Seite 4. Wer zustimmt, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ziff. 5 ist angenommen.

III Ziff. 6! — Angenommen!

III Ziff. 9! — Sie finden diesen Antrag des Sicherheitsausschusses auf Seite 6. Wer ihm zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit. — Damit entfällt III Ziff. 7.

Ich rufe jetzt IV Ziff. 2 auf Seite 11 auf. Der federführende Ausschuß für Fragen der europäischen Sicherheit und der Rechtsausschuß schlagen hier die Annahme einer Empfehlung vor. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Mehrheit. Sie ist angenommen.

Wir stimmen nun über III Ziff. 8 auf Seite 5, und zwar zunächst über Ziff. 8a ab. Wer 8a zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — 8a ist angenommen. Damit entfällt 8b.

Ich rufe auf III Ziff. 10 auf Seite 6. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Ziff. 11! — Angenommen!

Ziff. 12! — Angenommen!

Ziff. 13! — Angenommen!

Über Ziff. 14 erübrigt sich eine Abstimmung. Nach den Worten „so ist“ sind die Worte „die Arbeitslosenunterstützung“ einzufügen.

Ziff. 15 auf Seite 9! Angenommen!

Ziff. 17 auf Seite 10! — Angenommen!

Nun haben wir noch über die Entschließung auf BR-Drucks. Nr. 177/3/55 abzustimmen.

**FARNY** (Baden-Württemberg); Herr Präsident! Meine Herren! Die Landesregierung Baden-Württembergs hat Ihnen mit der BR-Drucks. Nr. 177/3/55 eine Entschließung zur Annahme vorgelegt. Sie lautet:

Nach offiziellen Verlautbarungen der Bundesregierung ist beabsichtigt, einen Personalaussschuß einzurichten, dem die Aufgabe obliegen soll, bei Prüfung und Auswahl der höheren Offiziere für die Streitkräfte der Bundesregierung mitzuwirken.

Der Bundesrat als für die Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mitverantwortliches Organ richtet an die Bundesregierung das Ersuchen, sicherzustellen, daß

- (A)
1. der Bundesrat bei der Berufung der Mitglieder des Personalausschusses beteiligt wird und
  2. der Bundesrat bei der oben erwähnten Tätigkeit des Personalausschusses das Recht erhält, in entsprechender Weise mitzuwirken.

Zur Begründung dieses Antrags der Landesregierung Baden-Württembergs darf ich auf die vom Bundesrat in seiner letzten Sitzung und in den verschiedenen Sitzungen des Sicherheitsausschusses bereits hinreichend vorgebrachten Wünsche und Erwartungen verweisen.

Präsident **ALTMAYER**: Wer der Entschließung auf BR-Drucks. Nr. 177/3/55 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Die Entschließung ist angenommen.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, nach Maßgabe der soeben **angenommenen Änderungen** zu dem Gesetz über den Einfluß von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz) **keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben**.

Ich rufe Punkt 3 der Tagesordnung auf:

**Entwurf eines Personalvertretungsgesetzes**  
(BR-Drucks. Nr. 85/55)

- (B)
- Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem Personalvertretungsgesetz, das nunmehr den Bundesrat im zweiten Durchgang passiert, d. h. ihn in Wirklichkeit zum dritten Male beschäftigt, sind die gesetzgebenden Körperschaften schon seit mehreren Jahren befaßt. Es wurde erstmalig am 6. März 1952, also vor beinahe 3½ Jahren, von der Bundesregierung an den Bundesrat geleitet, der bereits am 28. März 1952 innerhalb der bekannten drückenden 3-Wochen-Frist im ersten Durchgang seine Beschlüsse faßte. Der alte Bundestag kam nicht mehr dazu, das Gesetz zu verabschieden, so daß die neue Bundesregierung den unveränderten Entwurf am 1. Februar 1954 erneut dem Bundesrat zugehen ließ, der sich dann im ersten Durchgang am 19. Februar 1954 mit ihm befaßte. Am 19. März 1954 erfolgte die erste Lesung des Gesetzes im Bundestag, der den Entwurf dem Unterausschuß „Personalvertretung“ zur Beratung zuwies. In langmonatiger Arbeit hat seither dieser Ausschuß die Regierungsvorlage erheblich verändert. Der Bundestag hat alsdann bei der 2. Lesung am 17. März 1955 die Regierungsvorlage im wesentlichen wiederhergestellt. Die 3. Lesung des Bundestags erfolgte am 8. Juni 1955. Sie hat manche Wünsche des Unterausschusses des Bundestages berücksichtigt und die Vorschläge des Bundesrates zu einem Teil verwertet.

Der Bundesrat ist an diesem Gesetz unter staats- und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten in zweifacher Hinsicht besonders beteiligt. Der erste Teil des Gesetzes, die §§ 1 bis 81 umfassend, betrifft unmittelbar die Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes der Bundesrepublik. Als Träger gleichverpflichtender Verantwortung für den Bund hat der Bundesrat unter bundespolitischen Gesichtspunkten zu diesem

(C)

ersten Teil des Gesetzes Stellung zu nehmen. Dabei ist von ihm nicht zu übersehen, daß diese Bestimmungen faktisch in mancher Hinsicht beispielgebend für die später in den Ländern zu treffenden Regelungen sein können oder sein werden. Der zweite Teil des Gesetzes, die §§ 82 bis 95, wenden sich direkt an die Länder. Sie sind Rahmenvorschriften oder sollen es sein im Sinne des Art. 75 Ziff. 1 GG. Diese Bestimmungen haben also für die Beamten, Arbeiter und Angestellten, für die Behörden und Dienststellen der Länder eine unmittelbare rechtliche Wirkung.

Mit diesem Gesetz wird, was seinen Inhalt angeht, im wesentlichen **staatspolitisches und verwaltungsrechtliches Neuland** betreten, und es werden für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte geschaffen, wie sie nach den Mitteilungen des Herrn Bundesministers des Innern im Bundestag sonst bisher in keinem Land Europas bestehen. Für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes beginnt mit dieser Gesetzesvorlage des Bundes sich ein neues Prinzip durchzusetzen, das in seinen Anfängen seit 1945 da und dort in den Ländern, aber auch beim Bund, in geringerem Umfang bereits Gestalt gewonnen hatte. Diese Gesetzesvorlage ist aber nunmehr weitgehend an dem **Vorbild der privaten Wirtschaft, des Betriebsrätegesetzes** für die private Wirtschaft, orientiert. Inwieweit eine echte Analogie in sozialpolitischer Hinsicht — von staats- und verwaltungsrechtlichen Beziehungen abgesehen — besteht, kann und braucht hier nicht untersucht zu werden.

Jedenfalls wird mit dieser Gesetzesvorlage eine vielgestaltige Form der Mitwirkung und Mitbestimmung im öffentlichen Dienst geschaffen. Besonders interessant ist für den öffentlichen Dienst, für die Dienststellen und für die Verwaltungen in diesem Gesetz der Einbau nicht nur der Personalräte der Dienststellen, sondern daneben oder darüber der Einbau der sogenannten **Stufenvertretungen** und des **Gesamtpersonalrates** gemäß § 51 ff., so daß in Zukunft — um nur ein Beispiel für die praktische Auswirkung zu nennen — bei den Mittelinstanzen, etwa bei den Oberpostdirektionen und analog eventuell gegebenenfalls bei den Bezirksregierungen, nicht nur der Personalrat der Dienststelle an sich seinen Platz finden würde, sondern auch der **Bezirkspersonalrat**, der für den gesamten Bezirk im Rahmen des Gesetzes zuständig wäre; analog in den Ministerien, wo neben dem Personalrat des Betriebs, also der Dienststelle, der gesamte Personalrat für die Zuständigkeit im Bereich des Ministeriums tätig wäre.

Was nun die **materiellen Rechte der Personalvertretungen** angeht, so kann man unter den Gesichtspunkten, die uns besonders interessieren, vielleicht vier Gruppen unterscheiden:

1. Eine Beteiligung des Personalrats — im übrigen unbestritten — in Sozialangelegenheiten, also z. B. in Fragen von Unterstützungen, der Wohnungszuweisungen, der Verhütung von Gesundheitsschädigungen, der Fortbildung, der Arbeitszeit und des Urlaubs.
2. Eine Beteiligung des Personalrats — des Bezirks- oder des Hauptpersonalrats — an staatspolitischen Aufgaben, in Personalangelegenheiten, also der Personalpolitik; so bei der Einstellung, Anstellung, Beförderung, Versetzung und Abordnung.

- (A) 3. Eine Mitwirkung der Personalvertretungen bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden und bei der Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen, also bei der vielfach in den deutschen Ländern in den letzten Jahren erörterten Verwaltungsvereinfachung, wo also die Personalvertretung vorher gehört werden muß, ob eine Behörde verschwinden, als überflüssig angesehen werden soll oder nicht. Schließlich gibt es
4. dienstliche Vorgänge und damit auch Zuständigkeiten für die Personalvertretungen, die gemischten Charakter tragen und teils sozialpolitische teils aber auch verwaltungsrechtliche Bedeutung haben, etwa bei der Höher- und Rückgruppierung oder bei der Kündigung und Entlassung.

Bei dieser Lage müssen sich die Regierungen der Länder fragen — und sie haben sich gefragt, wie aus den Beratungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten hervorgeht —, welche Rückwirkung die breite Anwendung dieses korporativen Prinzips der Zusammenfassung der Angehörigen einer Dienststelle und eines ganzen Verwaltungszweiges und ihrer organischen Beteiligung an sozial- und staatspolitischen Aufgaben der Staatspolitik auf das bisher mehr oder weniger seit 1945 noch gültige Prinzip der staatlichen Alleinbestimmung hat, die ihren letzten Ausdruck im parlamentarisch-demokratischen Staat, in der parlamentarischen Verantwortlichkeit des Ministers bzw. des Ministerpräsidenten findet. Sicher ist, daß das, was in den Einflußbereich der Korporation der Behördenbediensteten fällt, außerhalb des vom Behördenleiter bzw. dem Minister oder Ministerpräsidenten zu verantwortenden Bereichs liegt, und daß insoweit also eine Schmälerung der parlamentarischen Verantwortlichkeit und demgemäß wohl zwangsläufig auch eine **Schmälerung des Einflusses des Parlamentes** die Folge ist.

(B) Mit diesen beiden von mir soeben skizzierten Prinzipien tritt ein drittes Prinzip in Konkurrenz — allerdings nach der Vorlage nicht in sehr starkem Umfange —, nämlich die **Einflußmöglichkeiten außenstehender gesellschaftlicher Organisationen**, der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände.

Im Verlaufe der parlamentarischen Beratungen der letzten Jahre hat es sich bei allen umstrittenen Einzelfragen letzten Endes darum gehandelt, dem einen oder dem anderen der drei Prinzipien mehr oder weniger Raum zu geben. Es erhebt sich die Frage, inwieweit der parlamentarisch-demokratische Staat, der nach den Bestimmungen aller Landesverfassungen und des Grundgesetzes ein Rechtsstaat ist, bei der Organisation und Funktion seiner Dienststellen auf Befugnisse zu Gunsten der korporativen Einflüsse, wie sie die Gesetzesvorlage vorsieht, bei den Dienststellen verzichten kann. Hierbei darf nicht übersehen werden, daß auf Grund der Generalklausel alle Akte der Verwaltung im Bereich der Personalpolitik — z. B. Versetzungen und sogar Abordnungen — vor den Verwaltungsgerichten schon heute angefochten werden können und auch angefochten werden. Deshalb können auch in Zukunft solche Akte angefochten werden, die unter Mitwirkung oder Mitbestimmung des Personalrats bzw. der anderen Vertretungen zustande gekommen sind. Ich wollte auf diesen Gesichtspunkt in diesem Zusammenhang nur

hinweisen, weil er bisher bei den Beratungen auf der Ebene des Parlamentes wohl nicht genügend beachtet worden ist. (C)

Im Bundesrat waren mit dem Gesetz außer dem federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten noch der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik befaßt.

Während der letztere nach eingehender Beratung darauf verzichtet hat, direkte Empfehlungen für die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu geben, schlugen eine Mehrheit des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten vor, die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus den in der BR-Drucks. Nr. 85/1/55 ersichtlichen Gründen zu beantragen. Ich darf auf einige dieser Empfehlungen näher eingehen.

Der Mehrheit des Ausschusses für Innere Angelegenheiten war es darum zu tun, eine **Zweigleisigkeit auf dem Gebiet des Personalwesens** innerhalb der einzelnen Dienststellen und Ressorts möglichst zu **verhindern**. Aus diesem Grunde glaubte er empfehlen zu sollen, daß die Zustimmung des Personalrats zu unvermeidbaren Versetzungen oder Abordnungen gestrichen und die Mitwirkungsbefugnisse des Personalrats bei staatspolitischen Personalangelegenheiten auf ein strengeres Maß zurückgeführt werden sollte, während im übrigen in allen sozialpolitischen Angelegenheiten hinsichtlich der vorgesehenen Mitwirkung und Mitbestimmungsbefugnisse keine wesentlichen Meinungsverschiedenheiten bestanden. Die Vorschläge, welche die **Einschränkung des Mitbestimmungsrechts** des Personalrats bei **Personalangelegenheiten** der Angestellten und Arbeiter in § 71 und den **Fortfall** der in den §§ 62 und 63 vorgesehenen **Einigungsstellen** zum Gegenstand haben, sollen die Beeinträchtigung der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Minister bzw. des Ministerpräsidenten verhindern, wie es z. B. in manchen Landesverfassungen ausdrücklich verankert ist, wo der Ministerpräsident für die Ernennung der Beamten zuständig und dem Parlament verantwortlich ist. (D)

Der Änderungsvorschlag zu § 50 Abs. 2 dient der Herstellung der **Parität zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden**.

Bei den als Rahmenvorschriften im zweiten Teil vorgesehenen Bestimmungen hat der Ausschuß für Innere Angelegenheiten durch die Änderungsvorschläge zu den §§ 82 bis 90 ausgesondert, was nach seiner Meinung über den Charakter einer Rahmenvorschrift oder über die Zuständigkeit des Bundes zur Rahmengesetzgebung hinausgeht. Er mußte dabei die Grundsätze berücksichtigen, die die bekannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat.

Mit Rücksicht auf die besondere Lage im Dienstbereich der Polizei, der Wissenschaft, Kunst und Volksbildung wurde der bereits im ersten Durchgang vom Bundesrat eingefügte Ländervorbehalt in § 83 wieder aufgenommen. Der vom Rechtsausschuß zu § 77 vorgesehene Änderungsvorschlag — ich darf auf die Drucksache verweisen — soll einem für unnötig gehaltenen Eingriff in die Ressortverteilung der Landesregierungen begegnen.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten ist in seiner Gesamtheit im übrigen mit dem Rechtsausschuß der Ansicht, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weil es sowohl in den rahmengesetzlichen Bestimmungen als auch in den

(A) §§ 68 Abs. 2, 77 Abs. 2 und 87 Abs. 3 Vorschriften enthält, die das Verwaltungsverfahren der landeseigenen Verwaltung im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG regelt.

Ich darf nochmals hervorheben, was ich zwischendurch schon angemerkt habe, daß es im Ausschuß für Innere Angelegenheiten über die **Aufgaben und Zuständigkeiten der Personalvertretungen in sozialer Hinsicht**, wie sie insbesondere die §§ 66 bis 69 vorsehen, keine wesentlichen Meinungsverschiedenheiten gegeben hat. Man war der Meinung, daß das Gesetz insoweit einen echten Fortschritt und auch sachlich für die Arbeitsweise der staatlichen Behörden keine Beeinträchtigung bedeutet. Vor uns steht nur der Text des Gesetzes, nicht aber gleich greifbar oder sichtbar die in ihm enthaltenen dynamischen Möglichkeiten. Ich darf deshalb hier — und ich halte es für meine Pflicht, die Frage in diesem Augenblick aufzuwerfen — an den Herrn Vertreter des Bundesministeriums des Innern die Frage richten, ob es nach seiner Meinung in Zukunft möglich sein wird, daß die **Personalräte** des Bundesgebiets etwa insgesamt oder in ihrer stufenmäßigen Anordnung zu einem **Kongreß** zusammentreten, dort Beratungen pflegen und Entschlüsse fassen. Ich will nur die Frage aufwerfen, ohne daran irgendwelche einseitigen Folgerungen zu knüpfen.

Ich frage weiter: Würde eine solche Entwicklung notwendig oder möglicherweise eine weitere **Schwächung der Exekutive** bzw. der zweiten Gewalt gegenüber den Organen der Legislative unter dem Gesichtspunkt der verfassungsmäßig verankerten Gewaltenteilung bedeuten oder umgekehrt eventuell zu einer Stärkung führen können? Wäre dieser Faktor, der unter Umständen ein Machtfaktor sein kann, Ansatzpunkt für die Entfaltung eines ständischen Prinzips im öffentlichen Leben? Das vorliegende Gesetz ist sicher ein sehr kühnes Gesetz, das in jedem Fall einen sehr großen **Respekt vor den Beamten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes** zur Voraussetzung hat. Die Mehrheit des Ausschusses, die für eine Anrufung des Vermittlungsausschusses eintritt, war der Meinung, daß eine weitere Verzögerung von wenigen Wochen angesichts der bisherigen mehrjährigen Beratungen in Kauf genommen werden müßte, während die Minderheit der entschiedenen Auffassung war, daß eine weitere Verzögerung dieser Materie nicht mehr zu verantworten wäre.

Zur Beratung und Beschlußfassung liegen Ihnen vor die Empfehlungen der Ausschüsse sowie verschiedene Anträge der Länder Rheinland-Pfalz, Bayern und Schleswig-Holstein, auf die ich in diesem Zusammenhang nicht näher einzugehen brauche.

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache. Ich beziehe in die Aussprache die Drucksachen 85/2, 85/3 und 85/4, also die Anträge der Länder, ausdrücklich ein.

**BLEEK**, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf die beiden Fragen, die Herr Minister Zimmer eben aufgeworfen hat, beantworten bzw. zu beantworten versuchen.

Die erste Frage war, ob es möglich sei, daß die **Personalräte** zu einem **Kongreß** zusammentreten und Entschlüsse fassen. Ein

derartiger Kongreß würde selbstverständlich nicht als innerhalb der Aufgaben der Personalräte liegend angesehen werden können. Die kostenmäßigen Folgen, die das Gesetz für die Tragung der Kosten, die durch die Tätigkeit der Personalräte entstehen, festlegt, würden sich selbstverständlich nicht ergeben. Aber wenn jemand das Vergnügen oder das Bedürfnis empfinden sollte, ein derartiges Generalmeeting zu veranstalten, so würde das nach meiner Auffassung, soweit dabei die Grenzen, die sich verfassungsmäßig für die Ausübung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ergeben, eingehalten werden, nicht verhindert werden können. Beschlüsse, die auf einem solchen Generalmeeting gefaßt werden sollten, binden selbstverständlich nicht den einzelnen Personalrat.

Bei der zweiten Frage, ob aus einer derartigen Entwicklung eine **Schwächung der zweiten Gewalt** befürchtet werden müßte, bitte ich Herrn Minister Zimmer mir zu verzeihen, wenn ich mich da etwas überfragt fühle. Es ist weder eine verfassungsmäßige Aufgabe der Bundesregierung noch eine beamtenrechtliche Verpflichtung eines Staatssekretärs, die Gabe der Prophetie zu exerzieren.

(Heiterkeit.)

**Dr. SCHAEFER** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Die Landesregierung Schleswig-Holstein wird über die Beschlüsse des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses hinausgehend zum Personalvertretungsgesetz des Bundes den Antrag stellen, die §§ 35 und 50 des Entwurfs zu streichen. Es hält im Interesse klarer Verantwortlichkeiten die **Einschaltung verwaltungsfremder Organisationen** für rechtspolitisch unzulässig, und zwar einmal wegen der Möglichkeit einer **Gefährdung der vertrauensvollen unmittelbaren Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Bediensteten** auf den Gebieten sozialer und personeller Maßnahmen, darüber hinaus aber vorwiegend aus rechtlichen Bedenken. Die Einschaltung verwaltungsfremder Organisationen in die Personalbearbeitung und die soziale Betreuung der Bediensteten führt zu einer zusätzlichen Kontrolle der verantwortlichen Stellen, die verfassungsrechtlich nicht vorgesehen ist und daher rechtlich bedenklich erscheint, zumal sie geeignet ist, die parlamentarische Verantwortlichkeit der Minister in einem wesentlichen Punkt zu beeinträchtigen. Die Kontrolle der Dienststellen sollte daher nach Meinung der Landesregierung wie bisher entsprechend dem Grundgesetz ausschließlich dem Parlament, dem zuständigen Rechnungshof, den Gerichten sowie den vorgesetzten Dienststellen überlassen bleiben.

**SCHNEIDER** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Die hessische Landesregierung hat gegen den Entwurf eines Personalvertretungsgesetzes rechtliche und sachliche Bedenken.

In rechtlicher Hinsicht ist sie der Auffassung, daß die Mehrzahl der als Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung bezeichneten Bestimmungen, nämlich die §§ 82 Abs. 2 und 83 bis 95, dem Begriff Rahmenvorschrift nicht entsprechen und der Bund insoweit seine Gesetzgebungskompetenz überschreitet.

Sachliche Bedenken bestehen bei der Hessischen Landesregierung insbesondere gegen die **Einrichtung von Stufenvertretungen**. Die Beteiligung von

(A) Stufenvertretungen führt zwangsläufig zu einer Komplizierung des Verfahrens und zur Verzögerung der Entscheidungen.

Trotz dieser Bedenken hat die Hessische Landesregierung beschlossen, nicht für die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stimmen, weil sie durch die Anrufung eine Gefährdung des mühsam zustande gekommenen Gesetzes befürchtet. Sie behält sich hinsichtlich der rahmenrechtlichen Vorschriften jedoch vor, diese bei Anpassung des Landesrechts auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen.

**Dr. KOCH** (Bayern): Für das Land Bayern stelle ich den Antrag: Der Bundesrat wolle die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangen mit dem Antrag, den Gesetzentwurf durch Einfügung eines neuen § 81 a und durch Anfügung eines Absatzes 3 zu § 83 zu ändern. Die Formulierung der Änderungen finden Sie in der BR-Drucks. Nr. 85/3/55. Dem Antrag liegt folgende Überlegung zu Grunde.

Die in dem Gesetzesbeschluß des Bundestags vorgesehene Regelung sieht vor, daß alle öffentlichen Verwaltungen und Betriebe, sofern sie öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, in den Geltungsbereich des Personalvertretungsgesetzes einbezogen werden. Eine solche Regelung wird aber den Bedürfnissen und den Aufgaben nicht gerecht, die bei denjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vorherrschen, die auf die Erfüllung wirtschaftlicher Zwecke ausgerichtet sind und im Wettbewerb mit Unternehmen der privaten Wirtschaft stehen. Als solche Körperschaften, die wirtschaftlichen Zwecken dienen, kommen vor allen Dingen die **öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten** in Betracht. Diese haben keine hoheitlichen Aufgaben zu erfüllen und stehen mit den Privatbanken in Wettbewerb. Für ihre Angestellten gilt nicht die TOA, sondern der Tarifvertrag für das private Bankgewerbe. Zwischen den öffentlich-rechtlichen und den privaten Kreditinstituten findet ein lebhafter Personalaustausch statt. Es erscheint daher geboten, das Recht der Betriebsvertretung für diese beiden Gruppen von Kreditinstituten einheitlich zu regeln und in den öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten nicht Personalräte nach dem Personalvertretungsgesetz, sondern Betriebsräte und Wirtschaftsausschüsse nach dem Betriebsverfassungsgesetz zu bilden.

Ich stelle weiter den Antrag, den § 90 des Gesetzentwurfs zu streichen und begründe diesen Streichungsantrag wie folgt.

Für die Regelung des Personalvertretungswesens in Verwaltungen und Betrieben der Länder, Gemeinden usw. steht dem Bund nur das Recht der Rahmengesetzgebung gemäß Art. 85 Abs. 1 GG zu. Die in § 90 des Entwurfs vorgesehene Regelung schreibt jedoch den Ländern im einzelnen vor, in welchen Angelegenheiten die Personalvertretungen zu beteiligen sind und geht daher über das verfassungsrechtlich zulässige Maß bundesrechtlicher Regelung hinaus. Der Gesetzgebung der Länder kann dahin vertraut werden, daß sie eine angemessene Beteiligung der Personalvertretungen an den die Angehörigen des öffentlichen Dienstes berührenden Angelegenheiten vorsehen wird.

Präsident **ALTMEIER**: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Es liegen vor die Drucksachen 85/1, 85/2, 85/3 und 85/4.

Zunächst frage ich, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Wer dagegen ist, den bitte ich um das Handzeichen. — 17 Stimmen! Das ist die Minderheit. Der Antrag ist damit abgelehnt. (C)

Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. 1 der Drucks. Nr. 85/1/55. Da handelt es sich um die Frage der Zustimmungsbefähigung. Wir halten uns hier wohl an die Übung, daß der Bundesrat wegen dieser Frage den Vermittlungsausschuß nicht anruft, so daß wir diesen Punkt als erledigt betrachten können.

Ich komme zu Ziff. 2 der vorgenannten Drucksache, die den § 3 betrifft. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; Ziff. 2 ist abgelehnt.

Nun kommt der Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf Drucks. Nr. 85/4 wegen der §§ 35 und 50, die ganz gestrichen werden sollen. Wenn der Antrag Schleswig-Holsteins angenommen wird, entfällt Ziff. 3 der Drucks. Nr. 85/1. Wer für den Antrag Schleswig-Holsteins stimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen zum Antrag des Landes Rheinland-Pfalz, auf Drucks. Nr. 85/2 wegen des § 47. Wer dem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Der Antrag ist angenommen.

Wir gehen zurück zur Drucks. Nr. 85/1 Ziff. 3 wegen des § 50. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Ziff. 4! — Abgelehnt!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7 a! — Angenommen!

Ziff. 7 b! — Abgelehnt!

Ziff. 7 c! — Angenommen!

Ziff. 8 a und b! — Abgelehnt!

Ziff. 9! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11! — Angenommen!

Wir kommen zum Antrag des Landes Bayern auf Drucks. Nr. 85/3 Ziff. 1a. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Wir fahren fort in der Abstimmung über Drucks. Nr. 85/1 Ziff. 12. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit! Ziffer 12 ist angenommen.

Ziff. 13 a und b! — Angenommen!

Antrag Bayerns auf BR-Drucks. Nr. 85/3 Ziff. 1b! Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

BR-Drucks. Nr. 85/1 Ziff. 14! — Angenommen!

Ziff. 15! — Abgelehnt!

Ziff. 16! — Angenommen!

Ziff. 17! — Angenommen!

Ziff. 18! — Abgelehnt!

Antrag des Landes Bayern auf Drucks. Nr. 85/3 Ziff. 2! — Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 19 der Drucks. Nr. 85/1 ist erledigt.

Ziff. 20! — Angenommen!

Ziff. 21! — Abgelehnt!

Ziff. 22! — Angenommen!

(D)

(A) Nun muß ich nochmals in der Zusammenfassung fragen, ob wegen der Gesamtheit der jetzt beschlossenen Punkte der Vermittlungsausschuß anrufen werden soll. Wer für die Anrufung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Mit 21 Stimmen Mehrheit hat der Bundesrat **beschlossen, zu verlangen, daß zu dem Personalvertretungsgesetz aus den eben beschlossenen Gründen der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG einberufen wird.**

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz): In der Drucks. Nr. 85/1 ist die Ziff. 8 abgelehnt worden, während Ziff. 9 angenommen worden ist. Ich weiß nicht, ob da richtig gezählt worden ist.

**Präsident ALTMEIER:** Wenn die Zweifel vom Hause geteilt werden, muß ich die Abstimmung wiederholen.

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz): Das Mitbestimmungsrecht bei den Beamten ist verneint, der Antrag ist abgelehnt worden, während er hinsichtlich der Angestellten angenommen worden ist. Ich weiß nicht, ob dieses Resultat von der Mehrheit gewollt ist.

**Dr. WEBER** (Hamburg): Ich würde es begrüßen, wenn wir die Abstimmung wiederholten.

**Präsident ALTMEIER:** Wenn das Haus es wünscht, lasse ich die Abstimmung wiederholen.

Ich stelle fest: Ziff. 8 ist abgelehnt worden. In ihr ist beabsichtigt, in § 70 die Nr. 2 wie folgt zu ergänzen: „sofern der Beamte es beantragt.“ Wer Ziff. 8 zuzustimmen wünscht, bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich glaube, im selben Verhältnis wie vorher.

(B)

Ich rufe auf Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes über die Verlängerung der Wahlperiode der Betriebsräte (Personalvertretungen) in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts** (BR-Drucks. Nr. 186/55)

Von einer Berichterstattung soll abgesehen werden. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlägt vor, **einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.** Da sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat dementsprechend **beschlossen hat.**

Ich rufe nun Punkt 5 der Tagesordnung auf:

**Entwurf eines Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederungen des Bundesgebietes nach Artikel 29 Absatz 2—6 des Grundgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 156/55)

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich um den Entwurf eines Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Art. 29 Abs. 2 bis 6 GG. Das von der Bundesregierung im Entwurf vorgelegte Neugliederungsgesetz ist nicht die erste Vorlage mit dieser Zielsetzung an den Bundesrat. Bereits im Fe-

bruar 1950, also in der ersten Wahlperiode des Bundestags, ist dem Bundesrat von der Bundesregierung ein entsprechender Gesetzentwurf zugeleitet worden. Die damalige Regierungsvorlage wurde in der ersten Periode des Bundestags nicht mehr abschließend behandelt, weil der Vorbehalt in dem Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure vom 12. Mai 1949 zu Art. 29 GG der Durchführung sämtlicher Neugliederungsmaßnahmen einschließlich der Volksbegehren nach Art. 29 Abs. 2 GG entgegenstand. Mit dem Inkrafttreten des insoweit vorbehaltfreien Pariser Vertragswerks ist der Vorbehalt zu Art. 29 GG gefallen und der Weg für die Inangriffnahme der Neugliederung frei. Die im Grundgesetz vorgesehene Jahresfrist, innerhalb der durch Volksbegehren eine Neugliederung gefordert werden kann, hat also mit dem 5. Mai 1955 zu laufen begonnen.

Mit der Vorlage haben sich der Ausschuß für Innere Angelegenheiten als federführender Ausschuß und der Rechtsausschuß befaßt. Jeder von diesen Ausschüssen hat seine Beratungen durch einen besonderen Unterausschuß vorbereiten lassen.

Von den Empfehlungen des Innenausschusses, die Ihnen in BR-Drucks. Nr. 156/1/55 vorliegen, ist folgendes hervorzuheben.

Der Ausschuß war in seiner Mehrheit der Meinung, daß das **Volksbegehren** nach der Fassung des Art. 29 Abs. 2 Satz 1 GG **bis zum 5. Mai 1956 durchgeführt** sein müsse und daß es nicht genüge, daß bis zu diesem Zeitpunkt das **Zulassungsverfahren** abgeschlossen sei. In Übereinstimmung mit der Auffassung des Bundesministeriums des Innern hat der Ausschuß die in § 2 vorgesehene Ausschlußfrist für den Zulassungsantrag, die nach dem Klammerhinweis eine Dreimonatsfrist sein sollte, durch ausdrückliche Angabe des entsprechenden Endtermins beibehalten.

Er empfiehlt in seiner Mehrheit weiterhin, daß für die Antragsberechtigung erforderliche **Unterschriftenquorum** von mindestens 2 auf 1 v. H. und von höchstens 5 000 auf 3 000 der wahlberechtigten Einwohner herabzusetzen, weil damit einerseits das Antragsverfahren in den deutschen Gauen erleichtert wird, andererseits aber auch bei diesen Zahlen die Ernsthaftigkeit eines Antrags nicht zu bezweifeln sei.

Der notwendigen **Beschleunigung des Verfahrens** glaubt der Ausschuß durch eine **Herabsetzung der Beschwerdefrist** in § 5 von einem Monat auf zwei Wochen zu dienen. Im Interesse einer klaren und einheitlichen Regelung, die für Ermessensentscheidungen keinen Raum läßt, hat der Ausschuß für die Eintragung in § 6 eine feste Frist von 14 Tagen empfohlen.

In Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß ist der Ausschuß für Innere Angelegenheiten der Auffassung, daß das Gesetz nach Art. 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrats bedarf, weil es von den Ländern ausgeführt wird und in zahlreichen Bestimmungen die Einrichtung von Behörden und das Verwaltungsverfahren von Länderbehörden regelt.

Ich darf Sie bitten, den Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten Ihre Zustimmung zu geben, und darf im übrigen verweisen auf die beiden Anträge von Rheinland-Pfalz — zu § 1 — und des Landes Hamburg; der letztere liegt Ihnen in Form einer Entschloßung vor.

(C)

(D)

(A) **Dr. Weber (Hamburg)**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Rechtsausschuß des Bundesrats hat sich mit den Regelungen dieses Gesetzentwurfs vornehmlich unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten befaßt. Die Beratungen des Ausschusses haben dabei ergeben, daß der Entwurf Anlaß zu **Erörterungen** nicht unerheblicher **verfassungsrechtlicher Zweifelsfragen** gibt. Die Ursache dafür ist die in vielerlei Hinsicht unklare Fassung des Art. 29 GG.

Eine der schwierigsten Fragen, die der Entwurf aufwirft, ist diejenige, ob gegen § 1 Abs. 2 deswegen verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, weil bei der Begriffsbestimmung des Gebietsteiles nicht nur auf das Gebiet eines früheren Landes, sondern auch auf das einer früheren Provinz abgestellt wird. Praktisch hat diese Unterscheidung nur für die ehemaligen preußischen Gebiete Bedeutung. Der Rechtsausschuß hält die Fassung des § 1 Abs. 2 mit Mehrheit für verfassungsrechtlich vertretbar. Art. 29 Abs. 2 GG erwähnt zwar ausdrücklich nur Gebietsteile, die die Landeszugehörigkeit nach dem 8. Mai 1945 geändert haben. Das schließt jedoch nach Ansicht der Mehrheit des Ausschusses nicht aus, daß auch eine frühere Provinz als Gebietsteil im Sinne der Verfassungsbestimmung angesehen wird, wenn nur die übrigen Voraussetzungen des Art. 29 Abs. 2 vorliegen.

Nach Art. 29 Abs. 2 GG kann nur binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten des Grundgesetzes durch Volksbegehren die Änderung der Landeszugehörigkeit gefordert werden. Der Berichterstatter des federführenden Ausschusses hat Ihnen schon dargelegt, daß diese **Jahresfrist** erst mit der **Wiedergewinnung der Souveränität** zu laufen beginnt. Unbeschadet dessen wirft die Fassung der Bestimmung die Frage auf, ob das Volksbegehren bis zum Ablauf der Jahresfrist durchgeführt sein muß oder ob es genügt, daß es bis zu diesem Zeitpunkt beantragt ist. Der Rechtsausschuß ist zu der Auffassung gekommen, daß der Wortlaut auch bei weiter Auslegung nicht anders verstanden werden kann, als daß das Volksbegehren nach Ablauf der Jahresfrist abgeschlossen sein muß.

(B) Geht man davon aus, so sind die sehr kurzen Fristen, die der Regierungsentwurf in den §§ 2, 5 und 6 für die Zulassung und Durchführung des Volksbegehrens vorsieht, grundsätzlich nicht zu vermeiden. Die Versäumung der Jahresfrist würde ein Volksbegehren nach Art. 29 Abs. 2 GG unmöglich machen. Das ist nach Ansicht des Rechtsausschusses für das Gesetz so wesentlich, daß der Ausschuß Ihnen empfiehlt, darauf auch im Gesetzeswortlaut ausdrücklich hinzuweisen. Näheres bitte ich aus BR-Drucks. Nr. 156/1/55 unter 3b zu ersehen!

Eine weitere gewichtige verfassungsrechtliche Zweifelsfrage wird durch die Fassung des § 20 Ziff. 2 des Regierungsentwurfs aufgeworfen. Nach Art. 29 Abs. 4 GG ist das Neugliederungsgesetz, soweit es mindestens in einem Gebietsteil durch Volksentscheid abgelehnt wird, erneut beim Bundestag einzubringen. Es heißt dann im Grundgesetz wörtlich weiter:

Nach erneuter Verabschiedung bedarf es **insoweit** der Annahme durch Volksentscheid im gesamten Bundesgebiet.

Trotz dieses Wortlauts des Grundgesetzes sieht die Regierungsvorlage vor, daß das ganze Neugliederungsgesetz im Falle des Art. 29 Abs. 4 Satz 2

**GG Gegenstand des Volksentscheids** sein solle. Der (C) Rechtsausschuß meint, daß diese Regelung nicht in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz steht; denn der Wortlaut des Art. 29 Abs. 4 GG, vor allem das Wort „insoweit“, schließt es aus, das gesamte Gesetz zum Volksentscheid zu bringen. Der Rechtsausschuß schlägt Ihnen daher die dem Grundgesetz entsprechende Fassung für § 20 Ziff. 2 wie folgt vor:

Im Falle des Art. 29 Abs. 4 Satz 2 GG der abgelehnte Teil des Gesetzes.

Hinsichtlich der weiteren Empfehlungen des Rechtsausschusses verweise ich auf BR-Drucks. Nr. 156/1/55. Im wesentlichen stimmen die Empfehlungen mit denen des federführenden Innenausschusses überein.

Zum Schluß noch ein Wort über die **Zustimmungsbedürftigkeit** des Gesetzes! Wie aus den Eingangsworten des Entwurfs ersichtlich wird, hält die Bundesregierung das Gesetz nicht für zustimmungsbedürftig, und zwar offenbar deswegen, weil Art. 29 Abs. 6 GG, auf Grund dessen dieses Gesetz erlassen werden soll, keine ausdrückliche Bestimmung über die Zustimmungspflicht trifft. Nach Auffassung des Rechtsausschusses schließt das jedoch nicht aus, daß das Gesetz dann ein Zustimmungsgesetz ist, wenn die Voraussetzungen der Zustimmungspflicht durch andere Vorschriften des Grundgesetzes gegeben sind. Das aber ist hier der Fall. Der Entwurf regelt in zahlreichen Bestimmungen die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden und bedarf daher nach Meinung des Rechtsausschusses der Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Die Folgerung daraus ist, daß auch die hier in § 37 Abs. 2 vorgesehene Rechtsverordnung nur mit Zustimmung des Bundesrats ergehen kann. Das müßte in dieser Bestimmung ausdrücklich gesagt werden. (D)

Ich darf dann noch, Herr Präsident, wenn Sie einverstanden sind, den **hamburgischen Antrag** begründen.

(Zustimmung.)

Meine Herren! Das Gesetz sieht die Volksbegehren und Volksentscheide zur Änderung von Landesgrenzen innerhalb des nächsten Jahres vor. Der hamburgische Senat ist der Meinung, daß gerade das nächste Jahr eines der entscheidenden in der deutschen Geschichte sein wird. Das betrifft einmal die Außenpolitik. In der Innenpolitik steht u. a. die Einführung der Wehrverfassung bevor. Unter diesen Umständen ist der Senat der Überzeugung, daß man so weit wie möglich eine **politische Unruhe**, die sich im Bundesgebiet aus der beantragten Veränderung der Ländergrenzen ergeben könnte, vermeiden sollte. Ich mache darauf aufmerksam, daß sich an eine Änderung der Ländergrenzen auch **weitgehende verfassungsrechtliche Folgerungen** knüpfen werden. So werden beispielsweise die Wahlkreisgrenzen, die das Bundeswahlgesetz vorsieht, ebenfalls geändert. Über allem aber steht doch die Tatsache, daß eine endgültige Gliederung des deutschen Gebiets in Länder erst dann möglich sein wird, wenn die **Wiedervereinigung** vollzogen ist. Das, was jetzt in diesem Jahr geschieht oder geschehen könnte, müßte daher notwendigerweise Stückwerk bleiben. Unter diesen Gesichtspunkten hat das Land Hamburg einen Antrag eingebracht, den ich mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten verlesen darf:

(A) Der Bundesrat möge nachfolgende EntschlieÙung fassen:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Neugliederung des Bundesgebietes endgültig erst nach der Wiedervereinigung erfolgen kann.

Er hält sich daher für verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß es angesichts der politischen Lage notwendig werden kann, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und inwieweit die Neugliederung nach Artikel 29 des Grundgesetzes im Hinblick auf die Wiedervereinigung zurückgestellt werden sollte.

Diese Angelegenheit müÙte alsdann im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens im Bundesrat erörtert werden. Inwieweit es sich dann zu einem verfassungsändernden Gesetz verdichtet, muß die Zukunft erweisen.

**RITTER VON LEX**, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Die rechtlichen Erörterungen, die zu diesem Gesetzentwurf angestellt worden sind, sind bereits vorhin dargelegt worden. Ich brauche mich daher auch zu § 20 des Gesetzentwurfs nicht mehr zu äußern. Ich möchte aber kurz Stellung nehmen zu dem Antrag des Landes Hamburg.

(B) Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß Art. 29 GG die Bundesregierung und die Gesetzgebungsorgane verpflichtet, die Möglichkeiten und die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Volksbegehren binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Art. 29 GG durchgeführt werden können. Die politische Lage allein entbindet daher weder Bundesregierung noch Gesetzgebungsorgane von dieser Verpflichtung. Hier könnte nach Auffassung der Bundesregierung wohl nur eine Verfassungsänderung Wandel schaffen.

Präsident **ALTMEIER**: Zu der letzten Erklärung des Herrn Staatssekretärs Ritter von Lex darf ich sagen, daß selbstverständlich der Bundesrat in seiner heutigen Sitzung entsprechend seiner Tagesordnung zu dem Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid auch hinsichtlich aller Änderungsanträge, die hier gestellt sind, Stellung zu nehmen und Beschlüsse zu fassen hat. Der Antrag des Landes Hamburg ist wohl als eine EntschlieÙung aufzufassen, über die am Schluß der Sitzung abgestimmt werden muß.

Dr. **HAAS** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Zu dem Antrag des Landes Hamburg, eine bestimmte EntschlieÙung zu fassen, habe ich namens des Landes Bayern folgendes vorzutragen. Der Gesichtspunkt, der diesem Antrag nach in seiner gedruckten Begründung zugrunde lag, ist nicht überzeugend. Das Grundgesetz ist, wie sich schon aus seiner Präambel ergibt, für die Übergangszeit bis zur Wiedervereinigung geschaffen, es stand schon bei seiner Schaffung unter dem Blickpunkt einer künftigen Wiedervereinigung. Gleichwohl glaubte man nicht, die Frage der Neugliederung des Bundesgebiets bis zur Wiedervereinigung zurückzustellen zu sollen oder auch nur zu können. Im Gegenteil: Die Neugliederung sollte alsbald, nämlich bereits vor Ablauf von drei Jahren nach Verkündung des Grundgesetzes und im Falle der Wiedervereinigung innerhalb von zwei Jahren nach dieser — Art. 29 Abs. 6 Satz 2 GG —, geregelt sein.

(C) Diese Bestimmung des Grundgesetzes kam lediglich wegen des Vorbehalts der Besatzungsmächte — Schreiben der Militärgouverneure vom 12. Mai 1949 — bisher nicht zum Tragen. Nach Wegfall dieses Hindernisses besteht kein Grund, sich dem bei der Schaffung dieser Bestimmung maßgeblichen Gesichtspunkt, daß eine alsbaldige Regelung der Neugliederungsfrage notwendig sei, zu verschließen.

Nach der Auffassung Bayerns sprechen vielmehr gewichtige Gründe dafür, daß im Zeitpunkt der Wiedervereinigung die Neugliederung im Bundesgebiet bereits abgeschlossen ist, damit die bei der Wiedervereinigung zu lösenden schwebenden Probleme nicht zusätzlich noch mit der Neugliederungsfrage belastet werden.

Keinesfalls aber rechtfertigt es der in dem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg ausgesprochene Gesichtspunkt, die Verwirklichung des im Grundgesetz verbrieften Rechts der an einer Neugliederung interessierten Bevölkerungsteile auf alsbaldige Entscheidung über ihre künftige Landeszugehörigkeit weiterhin aufzuschieben.

Nun hat Herr Kollege Dr. Weber noch einen weiteren Gesichtspunkt angeführt, der die von ihm vorgetragene EntschlieÙung mittragen soll, nämlich den der Wehrverfassungsbezirke. Auch hier vertritt mein Land die Auffassung, daß sich diese Wehrverfassungsbezirke allenfalls den gebildeten Länderbezirken anzuschließen haben, nicht aber etwa umgekehrt. Daher bitte ich nochmals namens des Landes Bayern, der vorgeschlagenen EntschlieÙung nicht zuzustimmen.

(D) **SCHNEIDER** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Hessen schließt sich vollinhaltlich den Argumenten, die eben von dem Vertreter des Landes Bayern vorgetragen wurden, an. Auch uns vermag die Argumentation der Freien und Hansestadt Hamburg nicht zu überzeugen.

Wir bitten, den Antrag abzulehnen.

Präsident **ALTMEIER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen damit zur Abstimmung. Ihnen liegen vor die Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 156/1/55, ferner ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 156/2/55 und schließlich der Antrag des Landes Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 156/3/55, über den ich, wie bereits gesagt, am Schluß abstimmen lasse.

Zunächst kommen wir zur Abstimmung über die Empfehlung auf BR-Drucks. Nr. 156/1/55 Ziff. 1 auf Seite 2. Wer ihr zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Angenommen!

Nun kommen wir zu dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 156/2/55. Wird das Wort zur Begründung gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Wir gehen nun wieder über zu BR-Drucks. Nr. 156/1/55, und zwar zu Ziff. 3 betr. § 2. Wer diesem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 4 zu § 3! — Angenommen!

Ziff. 5 zu § 5! — Angenommen!

- (A) Ziff. 6! — Angenommen!  
 Ziff. 7! — Ebenfalls die Mehrheit, angenommen!  
 Ziff. 8 zu § 10! — Die Mehrheit, angenommen!  
 Ziff. 9! — Angenommen!  
 Ziff. 10! — Angenommen!  
 Ziff. 11! — Ebenfalls angenommen!

Bezüglich der Ziff. 12 a mache ich darauf aufmerksam, daß durch seine Annahme der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 156/2/55 zu § 20 erledigt ist. Wer also Ziff. 12 a seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen.

(Zurufe!)

— Bitte, es ist doch vollständig klar! Uns liegen vor Ziff. 12 der Empfehlungen in BR-Drucks. Nr. 156/1/55 und außerdem der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 156/2/55 zu § 20. Wenn Ziff. 12 nunmehr angenommen wird, ist der Antrag Rheinland-Pfalz gegenstandslos geworden. Ich bitte also nochmals diejenigen, die Ziff. 12 ihre Zustimmung geben, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist Ziff. 12 angenommen und der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz hinfällig.

Ich lasse nunmehr abstimmen über den Antrag des Landes Hamburg, der Ihnen auf Drucks. Nr. 156/3/55 vorliegt. Wer der beantragten Entschlie-ßung zustimmen will, den bitte ich, das Handzeichen zu geben. — Das ist die große Mehrheit.

(Dr. Müller: Ich bitte, die Enthaltungen festzustellen!)

— Wer hat sich der Stimme enthalten? — Ich stelle die Annahme mit 24 Stimmen bei Enthaltung des Landes Baden-Württemberg und gegen die Stimmen von Hessen und Bayern fest.

Ich bitte Sie um Entschuldigung; wir müssen noch abstimmen über Ziff. 13 und 14 der Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 156/1/55.

Wer Ziff. 13 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 14 a und b! — Auch das ist die Mehrheit; angenommen!

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Abs. 2—6 GG die empfohlenen Änderungen vorzuschlagen, der Entschlie-ßung zuzustimmen und im übrigen keine Einwen-dungen zu erheben.

Ich rufe Punkt 6 der Tagesordnung auf:

**Entwurf eines Bundesleistungsgesetzes**  
 (BR-Drucks. Nr. 179/55)

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter:  
 Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich um den Entwurf eines Bundesleistungsgesetzes, wozu Ihnen BR-Drucks. Nr. 179/55 vorliegt.

Mit dem von der Bundesregierung im Entwurf vorgelegten Bundesleistungsgesetz soll das auf dem Gebiet des öffentlichen Leistungsrechts zur Zeit nicht mehr in allen Ländern der Bundesrepublik einheitlich geltende Reichsleistungsgesetz durch eine Regelung abgelöst werden, die der gegenwärtigen Rechtslage und den politischen, insbesondere den außenpolitischen Gegebenheiten

Rechnung trägt. Die darin enthaltenen vielfältigen (C) Einwirkungsmöglichkeiten auf alle Lebens- und Wirtschaftsbereiche waren Veranlassung, daß sich neben dem federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten noch acht weitere Ausschüsse des Bundesrats mit der Vorlage befaßt haben. Der Innen- und der Rechtsausschuß hatten zur Vorbe- reitung ihrer Beratungen besondere Unteraus- schüsse eingesetzt. Das Ergebnis dieser Beratungen auf der Ausschubebene liegt Ihnen in der umfang- reichen BR-Drucks. Nr. 179/1/55 vor.

Der sachlich weitgespannte Rahmen der Vor- lage macht es verständlich, daß sich die Empfeh- lungen der Ausschüsse in einigen Punkten nicht völlig decken bzw. nur ergänzen. Indessen konnte bei einer Reihe grundsätzlicher Fragen zwischen verschiedenen Ausschüssen Übereinstimmung er- zielt werden.

Lassen Sie mich nun auf die wesentlichen Emp- fehlungen der Ausschüsse eingehen! Ich möchte dazu sogleich bemerken, daß mein Bericht im Hinblick auf den Umfang und die Schwierigkeit der Materie in diesem Falle etwas ausgedehnter sein muß, als es sonst üblich ist.

Im Vordergrund stehen die **verfassungsrecht- lichen Fragen**. Der vorgelegte Gesetzentwurf be- handelt nur ein Teilstück des öffentlichen Lei- stungsrechts. Ein weiteres Teilstück dieses Rechts- gebiets wird seine Regelung in der bald zu erwar- tenden **Vorlage des Landbeschaffungsgesetzes** fin- den müssen.

Die **Zielsetzung** des Bundesleistungsgesetzes er- gibt sich aus der Grundvorschrift des § 1, in der der Zweck der Leistungen festgelegt wird. Hier muß schon die Kritik des Bundesrats einsetzen. (D) Nach dieser Grundvorschrift nämlich sollen neben Leistungen für unmittelbar oder mittelbar der Verteidigung dienende Zwecke auch **Leistungen zur Verhütung oder Beseitigung eines überregio- nalen öffentlichen Notstandes** angefordert werden können. Während sich für die Verteidigungsauf- gaben die **Gesetzgebungskompetenz des Bundes** für den vorgelegten Gesetzentwurf unmittelbar aus Art. 73 Nr. 1 GG in der Fassung des Gesetzes vom 26. März 1954 ergibt, leitet die Bundesregierung das Recht zur Gesetzgebung für Notstände in ihrer Begründung aus dem Gesichtspunkt der „Na- tur der Sache“ ab, ein Begriff, der uns in den letz- ten Jahren wiederholt bei den Beratungen im Bun- desrat begegnet ist. Die Inanspruchnahme einer solchen Zuständigkeit durch den Bund kann aber nicht anerkannt werden. Auch eine Parallele zu dem Begriff des überregionalen Verwaltungsaktes kann nicht gezogen werden, weil ein solcher bereits die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung vor- aussetzt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Gutachten über die Zuständigkeit zur Baugesetz- gebung vom 22. Juni 1954 zu diesen Fragen fol- gendes ausgeführt — wegen der Wichtigkeit bitte ich mir zu gestatten, diesen Passus vorzulesen —:

Bloße Erwägungen, es sei zweckmäßig, mit einer dem Bund ausdrücklich zugewiesenen Materie gleich auch eine verwandte Materie zu regeln, reichen zur Begründung einer Ge- setzgebungszuständigkeit des Bundes nicht aus.

Auch das Bedürfnis nach einer bundesein- heitlichen Regelung einer Materie kann dem Bund das Recht zur Gesetzgebung nicht ver-

(A) leihen. Dieses Bedürfnis ist vielmehr nur im Rahmen des Art. 72 Abs. 2 GG von Bedeutung, wenn aus anderen Gründen die grundsätzliche Zuständigkeit des Bundes zu bejahen ist.

Es mag allerdings zutreffen, daß die Art. 30 bis 70 GG die Anerkennung einer Zuständigkeit des Bundes für die Aufgaben nicht ausschließen, die sich unmittelbar aus dem Wesen und der verfassungsmäßigen Organisation des Bundes ergeben (natürliche Bundesaufgaben — Zuständigkeit aus der Natur der Sache).

Soweit das Bundesverfassungsgericht!

Eine Zuständigkeit des Bundes zur Notstandsgesetzgebung ergibt sich aber eben nicht unmittelbar aus diesem sogenannten „Wesen“ und aus dieser „verfassungsmäßigen Organisation“ des Bundes. Ihre Inanspruchnahme zielt vielmehr auf ein angebliches **Bedürfnis nach einer bundesrechtlichen Regelung** dieses Aufgabenkreises ab.

Der Rechtsausschuß einerseits und der Innenausschuß sowie eine Reihe weiterer Ausschüsse andererseits haben sich daher aus verfassungsrechtlichen Bedenken sachlich völlig übereinstimmend dagegen ausgesprochen, daß die Beseitigung und Verhütung überregionaler Notstände zur Anforderung von Leistungen nach dem Gesetz berechtigen sollten. Sie weichen lediglich in der Formulierung ihrer Empfehlungen voneinander ab. Der Rechtsausschuß will Nr. 1 Buchst. a bis c in § 1 ersatzlos gestrichen wissen, während die anderen Ausschüsse entsprechend der Erklärung des Ressortvertreterers im Innenausschuß, daß Buchst. c eine

(B) Klarstellung der Zwecke der Verteidigung enthalte, lediglich die Streichung von Nr. 1 Buchst. a und b und im übrigen die Zusammenfassung von Nr. 1 Buchst. c mit Nr. 2 — wie sie Ihnen in der Drucksache vorliegt — vorschlagen.

Der Wirtschaftsausschuß hat von einer Stellungnahme zu der soeben behandelten verfassungsrechtlichen Frage abgesehen. Er hält aber die vorherige **Proklamation des öffentlichen Notstandes** in den Fällen der Nr. 1 Buchst. b und c durch eine zentrale Stelle zur Vermeidung ungebührlicher Ausnutzung der Anforderungsbefugnisse für geboten und wünscht, daß von der Bundesregierung geprüft werde, wie dieser Notwendigkeit Rechnung getragen werden könne.

Verfassungsrechtliche Bedenken hat der Rechtsausschuß auch gegen die Formulierung bei der **Beschränkung der Anforderung von Wohnraum** in § 3 Abs. 4 erhoben. Er hält die vorgesehenen Eingriffe in das nach Art. 13 Abs. 3 GG geschützte Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung im Rahmen des Entwurfs nur unter dem Gesichtspunkt der Beseitigung eines öffentlichen Notstandes für zulässig, der deshalb für die Anforderung von Wohnungen schlechthin maßgebend sein müsse. Außerdem möchte er die in § 3 Abs. 1 vorgesehenen allgemeinen Voraussetzungen für Anforderungen auch auf die Anforderung von Wohnraum im Falle von Manövern und Übungen in § 71 erstreckt wissen.

Weiterhin hält er einen Hinweis darauf für angebracht, im weiteren Gesetzgebungsverfahren durch eine entsprechende Änderung des § 12 deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß eine persönliche Dienstleistungspflicht im Rahmen dieser Be-

(C) stimmung nicht begründet werden dürfte, weil hierin ein Verstoß gegen Art. 12 Abs. 2 GG liegen würde.

Der Rechtsausschuß hat schließlich noch gegen die in § 85 Abs. 2 vorgesehene Regelung im Hinblick auf Art. 3 GG verfassungsrechtliche Bedenken erhoben und eine entsprechende Überprüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren gefordert.

Die Frage der verfassungsrechtlichen Vereinbarkeit des Entwurfs ist auch vom Sicherheitsausschuß des Bundesrats angesprochen worden. Er hat hierzu eine besondere Stellungnahme vorgeschlagen.

Was nun die **Leistungen** an betrifft, die Gegenstand dieses Gesetzes sind, so ist zu den Beratungen der Ausschüsse folgendes zu sagen. Es handelt sich im einzelnen um den Inhalt und die Art der Leistungen, die Ausnahme von der Heranziehungspflicht und um die Abgeltung für die Leistung.

Der Agrarausschuß befürchtet, daß die vorgesehenen Vorschriften über eine **Inanspruchnahme von Grundstücken** in § 2 vor allem im Rahmen der Landbeschaffung indirekt zu Maßnahmen verwendet würden, die wirtschaftlich gesehen, zu einer Enteignung führen. Er hält daher eine Stellungnahme des Bundesrates erst dann für möglich, wenn er in der Lage gewesen sei, die einschlägigen Bestimmungen sowohl des Bundesleistungsgesetzes als auch des Schutzbereichsgesetzes und vor allem des Landbeschaffungsgesetzes auf ihre gegenseitige Abstimmung hin zu überprüfen. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten glaubt in seiner Mehrheit, daß dem Anliegen des Agrarausschusses im wesentlichen schon durch die gemeinsame Empfehlung Rechnung getragen sei, bei allen Anforderungen nur eine einmalige Wiederholung zuzulassen. Die Besorgnis vor einer Umgehung des Enteignungsverfahrens war auch bestimmend für den Vorschlag des Agrarausschusses zu § 11.

(D) Der Widerspruch des Wirtschaftsausschusses gegen die vom Innenausschuß gewünschte **Erweiterung des Leistungskataloges** in § 2 — ich verweise auf die Drucksachen — **hinsichtlich der Lieferung von Energie und Wasser** kennzeichnet einen echten Interessengegensatz zwischen der allgemeinen und inneren Verwaltung — einschließlich der Kommunalverwaltung, repräsentiert durch die Städte und Kreise — einerseits und der Wirtschaftsverwaltung andererseits. Der Innenausschuß hält im Interesse der soeben bezeichneten Interessenkomplexe der öffentlichen Hand eine umfassende Regelung in der gegenwärtigen Vorlage für angezeigt, während der Wirtschaftsausschuß die Anforderung derartiger Leistungen einer spezialgesetzlichen Regelung vorbehalten wissen will.

Der vom Ausschuß für Verkehr und Post empfohlenen Erweiterung der Ausnahmeregelung über die Heranziehung zu **Leistungen auf sämtliche Verkehrsunternehmen** unter den in § 4 Abs. 2 Nr. 4 angegebenen Voraussetzungen glaubt der Innenausschuß entgegnetreten zu sollen, weil unter der Bezeichnung „Unternehmen des öffentlichen Verkehrs“ bereits die einen Linienverkehr betreibenden privaten Verkehrsunternehmen erfaßt werden. Die abweichende Formulierung des Ausschusses für Verkehr und Post würde auch die nur Gelegenheitsverkehr betreibenden Verkehrsunternehmen in eine Ausnahmestellung rücken. Das hält der Innenausschuß für zu weitgehend.

Wenn der Wirtschaftsausschuß schließlich wünscht, daß die vorgesehene Ausnahmestellung

(A) anderer lebenswichtiger Betriebe, die ihm im § 4 Abs. 2 Nr. 7 nicht genügend bestimmt erscheint, sich „nach näherer Bestimmung einer Rechtsverordnung der Bundesregierung“ regelt, so sollte hier noch ausdrücklich die **Zustimmungsbedürftigkeit** dieser Rechtsverordnung herausgestellt werden. Es entspricht unseres Erachtens der vom Bundesrat verfolgten Linie, wie sie auch in den Änderungsvorschlägen zu § 9 und § 23 des Bundesmietengesetzes und zu § 80 des Personalvertretungsgesetzes erkennbar wird, das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates zu Rechtsverordnungen der Bundesregierung in allen Fällen deutlich zum Ausdruck zu bringen.

Zu den **Organisationsfragen** ist folgendes zu sagen. Es entsteht hier die Frage der **Anforderungsbehörden** und der **Festsetzungsbehörden**. Nach § 5 der Vorlage können sowohl Bundes- als auch Landesbehörden durch Rechtsverordnung der Bundesregierung zu Anforderungsbehörden bestimmt werden. Gegen die Bestimmung von Bundesbehörden zu Anforderungsbehörden glaubt der Innenausschuß in seiner Mehrheit, verfassungsrechtliche Bedenken geltend machen zu sollen. Eine derartige Regelung würde nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses zur Konstituierung einer Bundesleistungsverwaltung führen. Im übrigen bestände die Gefahr einer Interessenkollision bei der möglichen Identität der betreffenden Bundesbehörden mit Bedarfsträgern. Vom Rechtsausschuß ist außerdem auf verfassungspolitische Bedenken gegen die Bestimmung von Landesbehörden zu Anforderungsbehörden durch die Bundesregierung hingewiesen worden. Vom Innenausschuß und vom Agrarausschuß wird deshalb eine Regelung vorgeschlagen, welche die Bestimmung der Anforderungsbehörden durch Rechtsverordnung der Landesregierungen zum Gegenstand hat. Es besteht nach Auffassung der Mehrheit dieser Ausschüsse kein Anlaß, von der grundsätzlichen, in Art. 83 und 84 Abs. 1 GG enthaltenen Regelung abzuweichen. § 5 Abs. 3 der Vorlage wiederholt unter anderem die bereits beim Flüchtlingsnotleistungsgesetz vorgenommene Organbestellung des leitenden Gemeindebeamten in denjenigen Ländern, nach deren Kommunalverfassungsrecht ein kollegiales Organ Auftragsangelegenheiten in Behörden der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften wahrzunehmen hat. Die gegen die entsprechende Bestimmung des Flüchtlingsnotleistungsgesetzes seinerzeit vorgebrachten Bedenken sind damals mit Rücksicht auf die gebotene beschleunigte Verabschiedung gerade dieses Gesetzes zurückgestellt worden. Der Innenausschuß empfiehlt deshalb die Streichung dieser Vorschrift, weil der darin liegende Eingriff in die kommunalrechtliche Struktur der Länder die Zuständigkeit des Bundes überschreitet. Der Rechtsausschuß hat sich in der gleichen Richtung ausgesprochen.

(B) Der Ausschuß für Verkehr und Post und der Wirtschaftsausschuß haben an sich hier grundsätzlich der Regierungsvorlage zugestimmt. Sie haben aber für den Fall der Annahme der angeführten Vorschläge des Innenausschusses ergänzende Empfehlungen beschlossen, die gewährleisten sollen, daß bei Seeschiffen und Luftfahrzeugen bzw. auch bei Binnenschiffen die Bundesregierung die Möglichkeit hat, die Anforderungsbehörden, die auch Bundesbehörden sein könnten, zu bestimmen.

Für die Vorschrift über die Bestimmung der **Festsetzungsbehörden** in § 49 gilt das zu den Anforderungsbehörden Ausgeführte entsprechend.

Nun zum Verfahren! Auch der **Verfahrensteil** (C) **der Vorlage** hat zu einigen sich gegenseitig abschließenden Empfehlungen der Ausschüsse geführt. Der Agrarausschuß hält § 33 mit seinem Hinweis auf die geltenden Preisvorschriften für deklaratorisch und daher entbehrlich, während der Innenausschuß für seine Beibehaltung eintritt, weil nämlich die Gerichte damit auf eine einheitliche Rechtsprechung festgelegt würden. Dagegen stimmen beide Ausschüsse mit dem Rechtsausschuß darin überein, daß § 53 mit seinem Hinweis auf die Preisüberwachung für Entschädigungen und Ersatzleistungen gestrichen werden sollte.

In den in § 44 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehenen Fällen halten der Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß eine Interessenabwägung als Voraussetzung für die Aufhebung der Anforderung wegen Wegfalls ihrer Voraussetzung im Gegensatz zum Agrarausschuß nicht für gerechtfertigt. Rechtsausschuß und Wirtschaftsausschuß halten es auch bei beweglichen Sachen nicht für angebracht, die Rückübertragung auch davon abhängig zu machen, daß die Sachen nicht mehr für Aufgaben im Sinne des § 1 benötigt werden. Der Wirtschaftsausschuß weicht vom Rechtsausschuß lediglich dadurch ab, daß er unter Streichung der Worte „und im Besitz“ die Rückübertragungsmöglichkeit insoweit einschränken will.

Die in § 47 Abs. 3 vorgesehene Abkürzung des Rechtsweges — ein grundsätzlich besonders bedeutsamer Fall — ist von den Ausschüssen in diesem Ausmaß nicht gutgeheißen worden. Es liegen Änderungsanträge der verschiedenen Ausschüsse vor, die jeweils voneinander abweichen, auf die ich aber hinweisen muß.

Für die **Anfechtung der Leistungsbescheide** und — wie Innenausschuß und Rechtsausschuß meinen — auch der übrigen Verwaltungsakte sollen nach § 47 Abs. 1 die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gelten. Da diese aber noch nicht verkündet ist, hat der Innenausschuß zur Überbrückung des Zeitraums bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung unter den Übergangsbestimmungen die Anwendung der landesrechtlichen Vorschriften vorgeschlagen. (D)

Die vom Innenausschuß und vom Agrarausschuß zu den §§ 58 und 59 empfohlene **Beseitigung der Beschwerde** gegen Festsetzungsbescheide mittlerer Verwaltungsbehörden dient der Entlastung der Ministerialinstanz und damit der Vereinfachung der Verwaltung.

Nach Abstimmung mit Vertretern der zuständigen Bundesressorts glaubt der Innenausschuß, durch entsprechende Änderungsempfehlungen zu §§ 52 Abs. 3 und 61 Abs. 1 sicherstellen zu können, daß dem Entschädigungsberechtigten in jedem Falle die Bundesrepublik gegenübersteht und für die Erfüllung seiner Forderung einzustehen hat, wenn Leistungsempfänger nichtdeutsche Streitkräfte sind. Die gleiche Forderung hat der Rechtsausschuß als Anliegen für das weitere Gesetzgebungsverfahren aufgestellt.

Die sowohl vom Innenausschuß als auch vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Einführung der **Untätigkeitsklage gegen Festsetzungsbehörden** schließt eine **Verfahrenslücke**.

Ich bitte um Verständnis dafür, daß ich bei dieser verwickelten Materie auf die sich einander so widersprechenden Auffassungen der Ausschüsse eingehen muß. Ich halte es für notwendig, daß die Auffassungen der Ausschüsse in die Akten

(A) des Bundesrats kommen. Deshalb bin ich gehalten, das hier vorzutragen.

Zum Kapitel **Manöver** ist folgendes zu sagen. Der Katalog der eingeschränkten Manöverlasten in § 68 soll nach den Vorschlägen des Agrarausschusses und des Innenausschusses um die **Wasserschutzgebiete** und **Abwässerungsbeseitigungsanlagen** erweitert werden. Ergänzungsempfehlungen des Agrarausschusses, des Innenausschusses und des Ausschusses für Verkehr und Post liegen ebenfalls bezüglich des Katalogs der ersatzpflichtigen Schäden in § 76 vor. Dagegen widersprechen sich bei der Beurteilung des **Berechnungsmaßstabs für den Umfang der Ersatzleistung** bezüglich der Frage, ob der gemeine Wert die untere oder die obere Grenze bilden sollte, die Empfehlungen des Agrarausschusses und des Ausschusses für Verkehr und Post. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß die Vertreter des Bundesministeriums des Innern vor dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten eingeräumt haben, daß der **gemeine Wert wohl nicht den richtigen Maßstab** für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Sachen abgebe. Sie haben zugesagt, diese Frage mit der Maßgabe entsprechender Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren nochmals zu überprüfen.

Schließlich darf ich berichtend darauf aufmerksam machen, daß die unter Ziff. 35 der Empfehlungen auf BR-Drucks. 179/1/55 vorgeschlagene Änderung des § 77 sich nicht auf die Neufassung des ganzen Paragraphen, sondern nur auf die seines zweiten Satzes bezieht. Insoweit dürfte sich Ziff. 2 des Antrags des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 179/4/55 erledigen.

(B) Im Ausschuß ist außerdem noch ein Antrag des Landes Niedersachsen zur Sprache gekommen, der Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 179/3/55 vorliegt. Ich kann dazu bemerken, daß sich der Innenausschuß sehr eingehend mit dieser Frage befaßt hat. Er hat aber einstimmig der Auffassung Ausdruck gegeben, daß dieser Antrag über den Rahmen des Bundesleistungsgesetzes hinausgeht, daß er ein hochpolitisches Anliegen darstellt, das in anderen Zusammenhängen eine Beantwortung oder Erledigung finden kann.

Im übrigen schlagen Ihnen der Rechtsausschuß und der Innenausschuß schließlich noch eine Neufassung der Bußgeld- und Strafbestimmungen vor.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat von einer selbständigen eigenen Stellungnahme abgesehen und seine Beschlüsse dem federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten als Empfehlungen übermittelt. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat diese Empfehlungen seinerseits bei seiner Beschlußfassung gebührend berücksichtigt.

**Ritter von LEX**, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters ergibt sich, wie eingehend dieser Gesetzentwurf in den Ausschüssen des Bundesrats geprüft worden ist. Ich selber kann mich in meinen Ausführungen auf einige für uns besonders wichtige Punkte beschränken.

Es ist angeregt worden, das **Anforderungsrecht gemäß § 1 Ziff. 1 bei einem überregionalen Notstand** zu streichen, da dem Bund hierfür die Gesetzgebungskompetenz fehle. Herr Minister Dr. Zimmer hat die Problematik schon dargestellt. Ich darf bemerken, daß wir diese auch für uns sehr wichtige

(C) verfassungsrechtliche Frage im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens noch einmal sehr eingehend prüfen werden.

Vom Innenausschuß ist vorgeschlagen worden, Vorschriften über die **Lieferung von Elektrizität, Gas und Wasser** vorzusehen. Ich darf grundsätzlich hierzu sagen, daß der Entwurf des Gesetzes davon ausgeht, daß ein Sachgebiet dann nicht geregelt werden soll, wenn auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften bereits eine Anforderungsmöglichkeit besteht. Für die Energiewirtschaft bestehen solche Möglichkeiten. Bei der Wasserwirtschaft ist es fraglich, ob die Notwendigkeit besteht. Für etwaige weitere Ausführungen hält sich Herr Staatssekretär Dr. Westrick vom Bundesministerium für Wirtschaft zur Verfügung.

Zu § 5 des Gesetzentwurfs sind verschiedene Änderungen vorgeschlagen worden. Ich darf zu zwei für uns wichtige Fragen Stellung nehmen. Nach der Vorlage der Bundesregierung ist vorgesehen, daß die **Anforderungsbehörden** durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt werden. Hieran muß die Bundesregierung im Interesse einer einheitlichen Organisation festhalten. Die Bundesregierung beabsichtigt, grundsätzlich nur vorhandene Behörden als Anforderungsbehörden zu bestellen. Sie hat in keiner Weise die Absicht, zur Durchführung des Bundesleistungsgesetzes etwa Sonderbehörden einzurichten. Die Bundesregierung wird ferner grundsätzlich nur Landesbehörden als Anforderungsbehörden bestellen. Nur auf bestimmten Gebieten — See- und Binnenschifffahrt, Luftverkehr, Funk- und Fernmeldewesen — kommen Bundesbehörden als Anforderungsbehörden in Betracht.

(D) § 5 Abs. 3 mit seiner **Bestimmung über die leitenden Gemeindebeamten** soll nach den Beratungen der Ausschüsse gestrichen werden. Die Bundesregierung will mit dieser Vorschrift, gestützt auf Art. 84 Abs. 1 GG, mit Zustimmung des Bundesrats lediglich eine spezielle Organisationsvorschrift erlassen. Eine solche Regelung ist bei der großen Unterschiedlichkeit des kommunalen Verfassungsrechts nach Meinung der Bundesregierung im Interesse eines einheitlichen und schnellen Gesetzesvollzugs erforderlich.

In den Ausschüssen wurden auch Bedenken gegen die Bestimmungen über die **Inanspruchnahme von Wohnraum erhoben**, in der Tat eine neuralgische Angelegenheit. Es handelt sich um die §§ 3 Abs. 4, 71 und 85 Abs. 2. Die Bundesregierung hält diese Bestimmungen teils durch Art. 142 a GG, teils — z. B. bei den Quartierleistungen — durch alte Rechtspraxis gedeckt, die nach überwiegender Meinung des Schrifttums bei der Auslegung des Art. 13 Abs. 3 GG mitberücksichtigt werden kann.

**Dr. WESTRICK**, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat Ihnen empfohlen, in den § 2 des Gesetzes einzufügen: „die Lieferung von elektrischer Energie, Wärmeenergie und Wasser...“. Aus gewichtigen wirtschaftspolitischen Erwägungen bitte ich Sie, diesem Antrage nicht stattzugeben. Für alle Energieversorgungsunternehmen, gleichgültig, ob es sich um Werke der öffentlichen Hand, ob es sich um gemischtwirtschaftliche Werke oder um Werke privater Eigentümer handelt, gilt eine allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht, und zwar im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren.

(A) Damit dürfte die **Sicherstellung der Energieversorgung** auch im Rahmen des Verteidigungsbedarfs gewährleistet sein. Darüber hinaus kann nach § 13 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes die Abgabe von Energie zur Sicherstellung der Landesverteidigung auch über das wirtschaftlich zumutbare Maß hinaus auferlegt werden. Außerdem können nach den §§ 2 bis 4 des bis zum 31. März 1956 gültigen Energienotgesetzes alle Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Energieversorgung getroffen werden.

Für die **Lieferung von Wasser** haben die Wasserwirtschaftsreferenten bei den obersten Landesbehörden zusammen mit dem Kommunalreferat des Bundesministeriums des Innern und den Vertretern meines Hauses mit allem Nachdruck die Auffassung vertreten, daß eine besondere gesetzliche Regelung weder in der Vergangenheit entbehrt worden sei, noch auch für die Zukunft erforderlich zu sein scheine. Die Praxis habe gezeigt, daß die allgemeinen Regelungen, und zwar insbesondere die Anschluß- und Versorgungspflicht, wie sie in den Gemeindefestsetzungen zum Ausdruck kommen, ausreichend seien. Im übrigen hat mir der Bundesverteidigungsminister unter dem 3. Mai dieses Jahres ausdrücklich bestätigt, daß eine Regelung weder im Bundesleistungsgesetz noch in einem von mir vorzulegenden Wirtschaftsgesetz erforderlich sei.

Der in dem Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten gebrauchte Ausdruck „**Lieferung von Wärmeenergie**“ ist uns nicht ganz deutlich. Sofern es sich hier um die Lieferung von Heizdampf handelt, muß man wohl sagen, daß die Erfahrung gezeigt hat, daß hier eine Regelung nicht erforderlich ist. Sollte es sich dagegen um potentielle Energieträger handeln, also um Lieferung von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen, also von Kohle, Öl und Gas, dann ist uns eine Begründung für eine solche Regelung bisher nicht bekannt geworden. Im übrigen muß ich darauf hinweisen, daß die vorgeschlagene Regelung zu allerhand Komplikationen mit den eingegangenen internationalen Verpflichtungen im Rahmen der Montanunion führen könnte. Sie wissen, daß die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl gerade in diesen Tagen Überlegungen darüber anstellt, ob man nicht das Souveränitätsrecht der Montanunion auf weitere Gebiete erstrecken sollte.

Nach dem Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten sollen die Herren Oberbürgermeister und Landräte in erster Linie die Verantwortung für die Sicherstellung der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser bei der Erfüllung von Verteidigungsaufgaben tragen. Meine Damen und Herren! Diese vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorgeschlagene Übertragung der Verantwortung für die öffentliche Versorgung würde an allen Erfahrungen vorbeigehen, die wir in der Vergangenheit mit der bestehenden gesetzlichen Regelung gemacht haben. Ich glaube, daß diese Erfahrungen durch Zeiten alleräußerster Bedrängnis erhärtet worden sind. Ich möchte auch ausdrücklich unterstreichen, daß die Verantwortung für die Versorgung mit Elektrizität — hier in besonderem Maße —, aber auch mit Gas bei den Betrieben und Aufsichtsbehörden der Energiewirtschaft gelegen hat. Zu diesen Betrieben gehören auch die privatwirtschaftlichen und gemischtwirtschaftlichen Betriebe, die Betriebe des Bundes und der Länder sowie die kommunalen Betriebe. Die kommunalen Betriebe erzeugen aber nur

einen verhältnismäßig sehr kleinen Anteil der in der öffentlichen Versorgung abgegebenen Energie. (C)

Ich möchte hier die Beantwortung einer Frage einschalten, die in den Ausschüssen gestellt wurde, der Frage nämlich, ob „**Betriebe der öffentlichen Versorgung**“, wie sie in § 4 Abs. 2 Ziff. 6 genannt werden, alle energiewirtschaftlichen Betriebe umfassen, also auch die gemischtwirtschaftlichen und die in Privathand befindlichen Betriebe. Das Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft gibt in seinem § 2 eine ganz eindeutige Beantwortung dieser Frage. Es heißt dort:

Energieversorgungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind ohne Rücksicht auf Rechtsformen und Eigentumsverhältnisse alle Unternehmen und Betriebe, die andere mit elektrischer Energie oder Gas versorgen oder Betriebe dieser Art verwalten (öffentliche Energieversorgung).

Ich hoffe, daß diese Frage damit eindeutig klar gestellt ist.

Die öffentliche Versorgung kann aber weder in ihrer Struktur noch in ihrer Aufgabenstellung als überwiegend kommunalpolitische Aufgabe angesehen werden; denn weit weniger als ein Drittel der für die öffentliche Versorgung erzeugten Energie wird in kommunalen Werken erzeugt. Die Versorgung der industriellen Großverbraucher liegt zu einem weitaus überwiegenden Prozentsatz nicht in der Hand der kommunalen Betriebe. Nach meiner Meinung ist die Versorgung mit elektrischer Energie und Gas unbestritten eine wirtschaftliche Tätigkeit.

Bei den in großen Teilen unseres Bundesgebietes eng vermaschten Versorgungsnetzen hat im übrigen jede Maßnahme zwangsläufig Auswirkungen weit über die Grenzen der Kommune, ja sogar über die Landesgrenzen hinaus, und zwar Rückwirkungen auf die Gesamtversorgung. Alle gewachsenen vertraglichen, wirtschaftlichen und technischen Zusammenhänge würden unbeachtet bleiben, wenn die Last- und Gasverteilung von der inneren Verwaltung und von den Oberbürgermeistern und den Kommunalverwaltungen geregelt werden dürfte. Dort könnten auch die Unterlagen über die Bedarfszusammenhänge, über die Überschüsse usw. gar nicht zusammenlaufen, und die großen Erfahrungen, die ja weit über die Grenzen der kommunalen Betriebe hinausgehen, laufen bei diesen Stellen ohnehin nicht zusammen. (D)

Die Erfahrungen der hinter uns liegenden schweren Jahre des Wiederaufbaues haben eindeutig gezeigt, daß alle Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung zum mindesten auf Landesebene, meist sogar auf Bundesebene abgestimmt werden mußten, aber auch abgestimmt werden konnten.

Sofern aber ohne Verzug gehandelt werden mußte, sofern also echte Notstände vorlagen, mußte den Hauptlast- und Hauptgasverteilern ausdrücklich das Recht zugestanden werden — das ist in § 3 des Energienotgesetzes stipuliert —, in dringenden Fällen kurzfristige Maßnahmen ohne vorherige Entscheidung der obersten Landesbehörden zu treffen. Zum Glück sind diese Entscheidungen nicht sehr oft notwendig gewesen, und ich hoffe, daß solche Entscheidungen auch in der Zukunft nicht notwendig werden. Wenn sich aber die innere Verwaltung darauf beruft, daß in Notzeiten

(A) schnell gehandelt werden müsse, dann erscheint es mir weder wirtschaftspolitisch noch technisch möglich, daß die Hauptlast- und Hauptgasverteiler durch die Herren Oberbürgermeister oder Landräte ersetzt werden können.

**Von Kessel** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte Ihnen hier nicht alle Empfehlungen des Agrarausschusses vortragen, zumal der Herr Berichterstatter des Ausschusses für Innere Angelegenheiten dies schon getan hat. Ich bitte mir aber zu gestatten, auf einen Punkt hinzuweisen, den der Ausschuß für besonders bedeutungsvoll hält. Es handelt sich um die Empfehlung einer EntschlieÙung zu § 2 des Entwurfs, die Sie auf Seite 3 der BR-Drucks. Nr. 179/1/55 unter Ziff. 2 a vorfinden.

Der Bundesrat hat bereits bei der Verabschiedung des Freiwilligengesetzes mit Bedauern festgestellt, daß die Stellungnahme im ersten Durchgang wegen der Zustellung der einzelnen Wehrgesetze in größeren Zeitabständen nacheinander maßgeblich erschwert wird, zumal die Gesamtkonzeption der Bundesregierung auf diesem Gebiete noch nicht in vollem Umfang erkennbar ist.

(B) Diese Tatsache hat auch die Behandlung des Bundesleistungsgesetzes in starkem Maße beeinträchtigt, zum mindesten soweit es um die **Inanspruchnahme von Grundstücken und Gebäuden** geht. In dieser Hinsicht überschneiden sich die Regelungen des Bundesleistungsgesetzes, des Schutzbereichsgesetzes und des Landbeschaffungsgesetzes notwendigerweise in gewissem Umfang. Da die beiden letztgenannten Gesetze bei der Beratung des Bundesleistungsgesetzes noch nicht vorlagen, konnte nicht geprüft werden, ob die Maßnahmen zur Inanspruchnahme von Gebäuden und Grundstücken, soweit sie das Bundesleistungsgesetz vorsieht, in einem richtigen Verhältnis zu den Regelungen der beiden anderen Gesetze stehen.

Es ist nun zwar so, daß das Bundesleistungsgesetz eine Enteignung von Grundstücken nicht vorsieht, sondern lediglich ihre Inanspruchnahme zum Gebrauch, dies aber für einen Zeitraum von zweimal zwei Jahren. Derartige Inanspruchnahmen können aber wirtschaftlich gesehen zu einer Enteignung des Leistungspflichtigen führen. Es bedarf daher einer klaren Abgrenzung in den drei genannten Gesetzen in bezug auf die Inanspruchnahme von Grundstücken und Gebäuden, mag sie nun in der Enteignung des Eigentums oder nur in der Entziehung des Gebrauchs bestehen.

Nach Auffassung des Agrarausschusses sollte sich daher der Bundesrat seine Stellungnahme zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs bis zum zweiten Durchgang vorbehalten, da erst dann das Verhältnis der genannten drei Gesetze zueinander übersehen werden kann und gegebenenfalls Anträge gestellt werden können, die eine klare Abgrenzung der nach dem Bundesleistungsgesetz und den beiden anderen Gesetzen zugelassenen Maßnahmen in dem hier erörterten Bereiche sicherstellen.

Namens des Agrarausschusses darf ich Sie bitten, sich die EntschlieÙung unter Ziff. 2 a zu eigen zu machen.

Bei dieser Gelegenheit darf ich aber noch auf den Antrag des Landes Niedersachsen eingehen, der Ihnen vorliegt. Wir legen allergrößten Wert darauf, daß dieser Antrag hier behandelt wird. Das Land Hamburg hat uns eine zweckmäßige Än-

derung zu Satz 2 dieser Empfehlung vorgeschlagen, und wir glauben, daß der Vorschlag Hamburgs besser ist als der unsere. Danach soll der Satz 2 folgendermaßen lauten: (C)

Dasselbe Gelände darf nur in besonderen Ausnahmefällen innerhalb des Quartals wiederholt in Anspruch genommen werden.

Ich wäre also dankbar, wenn Sie gemäß der Begründung, die wir dem Antrag beigefügt haben, und der Änderung, die Hamburg vorgeschlagen hat, unseren Antrag unterstützen würden.

Präsident **ALTMEIER**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen dann zur Abstimmung. Ihnen liegen die Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 179/1/55, 179/2/55, 179/3/55 und 179/4/55 vor. Außerdem haben Sie zu diesem Punkt der Tagesordnung eine Abstimmungshilfe vorliegen, die den Gang der Abstimmung im einzelnen regelt; denn es handelt sich um nahezu 50 Abstimmungen. Ich bitte, dafür Verständnis zu haben. Die Reihenfolge der Abstimmungen haben wir darin festgelegt. Vielleicht sind Sie in dem einen oder anderen Fall anderer Meinung, aber ich glaube, es wird gut sein, wenn wir uns an die Reihenfolge halten. Sicherlich handelt es sich heute um eine der umfangreichsten Abstimmungen, die der Bundesrat bisher überhaupt vorgenommen hat.

Wir kommen zunächst zur Abstimmung über die Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 179/1/55. Ich lasse zunächst über Ziff. 1 c und d abstimmen. Aus der Abstimmungshilfe ersehen Sie, welche Ziffern damit gleichzeitig angenommen oder — je nach der Abstimmung — abgelehnt sind. Wer Ziff. 1 c und d seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen! Damit sind gleichzeitig die Ziff. 2 b und e, 6 b, 10 und 18 angenommen, und abgelehnt sind die Ziff. 1 a und b und 1 e. (D)

Ziff. 2 b ist erledigt.

Ziff. 2 c! — Abgelehnt! Damit ist gleichzeitig Ziff. 3 b abgelehnt, und erledigt hat sich dadurch Ziff. 2 d.

Ziff. 2 f! — Angenommen!

Ziff. 3 a! — Angenommen!

Ziff. 3 b ist erledigt.

Ziff. 3 c! — Angenommen!

Nun kommen wir zum Antrag Nordrhein-Westfalens auf BR-Drucks. Nr. 179/2/55 zu § 3 Abs. 5 Satz 1. Wird der Antrag Nordrhein-Westfalens angenommen, dann sind die Ziff. 3 d und e der Ausschlußempfehlungen abgelehnt. Ich bitte diejenigen, die dem Antrag Nordrhein-Westfalens zustimmen, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag Nordrhein-Westfalens ist angenommen.

Wir kommen zurück zu den Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 179/1/55, und zwar zu Ziff. 4 a. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Ziff. 4 b! — Angenommen!

Ziff. 4 c! — Angenommen!

Ziff. 4 d! — Abgelehnt! Damit ist gleichzeitig Ziff. 4 e erledigt.

Ziff. 4 f! — Angenommen!

Ziff. 4 g! — Angenommen!

(A) Nun kommen wir zum Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 179/4/55, § 4 Abs. 2 Nr. 7 betreffend. Wer der Ziff. 1 des Antrags Niedersachsens zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Damit ist Ziff. 4 h abgelehnt.

Wir kommen dann zum Antrag Nordrhein-Westfalens auf BR-Drucks. Nr. 179/2/55 zu § 4 Abs. 3. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Damit ist Ziff. 4 i der Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 179/1/55 erledigt, zu denen wir nun wieder zurückkommen.

Ziff. 5 a!

(Dr. Müller: Ich bitte, getrennt über die Abs. 1 und 2 abzustimmen!)

— Ziff. 5 a Abs. 1! — Angenommen!

Ziff. 5 a Abs. 2! — Angenommen! Damit sind gleichzeitig die Ziff. 35 und 38 b angenommen. Gleichzeitig abgelehnt sind die Ziff. 5 d bis i und Ziff. 7.

Ziff. 5 c! — Angenommen!

Ziff. 5 b ist abgelehnt.

Ziff. 6 a! — Angenommen!

Ziff. 6 b und 7 sind erledigt.

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9 a! — Angenommen!

Ziff. 9 b! — Angenommen!

Ziff. 10 ist erledigt.

Über die Ziff. 11 a, b und c kann wohl zusammen abgestimmt werden?

(Zuruf: Bitte getrennt!)

— Die Ziff. 11 a und b können aber doch gemeinsam erledigt werden?

(Zustimmung.)

Ziff. 11 a und b! — Angenommen!

Ziff. 11 c! — Angenommen!

Ziff. 12! — Angenommen!

Ziff. 13 a und b und Ziff. 14!

(Dr. Meyers: Die Ziff. 13 a und b bitte getrennt!)

— Ziff. 13 a! — Angenommen!

Ziff. 13 b! — Angenommen!

Ziff. 14! — Angenommen!

Ziff. 15 a! — Abgelehnt!

Ziff. 15 b ist erledigt.

Ziff. 16! — Angenommen!

Ziff. 17 a und b! — Angenommen!

Ziff. 18 ist erledigt.

Ziff. 19 a! — Angenommen! Damit ist Ziff. 19 b erledigt.

Dann kommen wir zu Ziff. 19 c, wozu noch folgendes zu bemerken ist. Irrtümlich ist der Antrag des Wirtschaftsausschusses hier nicht verzeichnet. Der Wirtschaftsausschuß schlägt das, was hier beantragt wird, vor, außerdem wünscht er aber zusätzlich die Streichung der Worte „und im Besitz“ auf Seite 24 des Gesetzes ganz oben. Weil das der weitergehende Antrag ist, müssen wir über Ziff. 19 c und über den Antrag des Wirtschaftsausschusses abstimmen. Ich bitte um das Handzeichen. —

Das ist die Mehrheit. Damit ist Ziff. 19 c in der Fassung des Antrags des Wirtschaftsausschusses erledigt. (C)

Ziff. 20 a, b und c! — Angenommen!

Ziff. 21 a! — Angenommen!

Ziff. 21 b! — Angenommen! Damit sind die Ziff. 21 c und d erledigt.

Ziff. 22! — Angenommen!

Ziff. 23! — Angenommen!

Ziff. 24! — Angenommen!

Ziff. 25! — Angenommen! Damit sind die Ziff. 29 a und 36 c abgelehnt.

Ziff. 26! — Angenommen!

Ziff. 27! — Angenommen!

Ziff. 28 a und b! — Angenommen! Dadurch sind zugleich die Ziff. 28 c und d abgelehnt.

Ziff. 28 e! — Angenommen!

Ziff. 28 f! — Angenommen! Damit ist gleichzeitig Ziff. 28 h angenommen und Ziff. 28 g erledigt, ebenso Ziff. 29 a.

Ziff. 29 b! — Angenommen!

Ziff. 30! — Angenommen!

Wir stimmen sodann über den Antrag Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 179/3/55 zu § 66 ab. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen wieder zurück zu den Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 179/1/55, und zwar zu den Ziff. 31 a und b. — Angenommen!

Ziff. 31 c, 32 und 33 a!

(Zuruf: Bitte getrennt abstimmen!)

— Ziff. 31 c! — Angenommen! (D)

Ziff. 32! — Angenommen!

Ziff. 33 a! — Angenommen!

Ziff. 33 b! — Angenommen!

Ziff. 34 a! — Angenommen!

Ziff. 34 b! — Angenommen!

Ziff. 34 c! — Angenommen! Damit ist gleichzeitig Ziff. 34 d abgelehnt.

Ziff. 35 ist bereits durch die Abstimmung über Ziff. 5 a erledigt.

Ziff. 36 a und b! — Angenommen!

Ziff. 36 c ist erledigt.

Ziff. 36 d! — Angenommen!

Ziff. 37! — Angenommen!

Ziff. 38 a! — Angenommen!

Ziff. 38 b ist erledigt, Ziff. 38 c ebenfalls.

Ziff. 39! — Angenommen!

Ziff. 40! — Angenommen!

Ziff. 41! — Angenommen!

Ziff. 42 a! — Angenommen!

Ziff. 42 b! — Abgelehnt!

Ziff. 42 c! — Angenommen!

Ziff. 43! — Angenommen!

Ziff. 44! — Angenommen!

Ziff. 45 a! — Angenommen!

Ziff. 45 b!

(Zuruf: Ist erledigt!)

— Ja, wir haben erklärt, daß diese Ziffer gestrichen wird; das haben wir heute morgen besprochen.

(A) Ich bin Ihnen sehr dankbar dafür, daß die Abstimmung schneller vonstatten gegangen ist, als wir gedacht hatten. Der Bundesrat hat also beschlossen, zu dem Entwurf eines Bundesleistungsgesetzes gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben festgestellten Änderungen vorzuschlagen und im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Wir stellen fest, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrats bedarf.

Ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung auf:

**Entwurf eines Gesetzes über die Fürsorge für Körperbehinderte und von einer Körperbehinderung bedrohte Personen**  
(BR-Drucks. Nr. 148/55)

Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Körperbehindertengesetzes liegt ein Beschluß des Deutschen Bundestags vom 4. April 1951 zugrunde, in dem die Bundesregierung um Vorlegung eines sogenannten Krüppelfürsorgegesetzes ersucht wurde. Der Bundestag war der Auffassung, daß eine bundeseinheitliche Regelung wegen der Verschiedenartigkeit der Handhabung der Körperbehindertenfürsorge in den Ländern geboten sei und daß der medizinische Fortschritt seit Erlaß des in weitesten Teilen des Bundesgebiets bekannten preußischen Krüppelgesetzes von 1920 der Praxis durch ein besonderes Gesetz am besten nutzbar gemacht werden könnte. Dieser Regelung wurde gegenüber einer Änderung der Fürsorgepflicht-Verordnung von 1924 und gegenüber einer Einwirkung auf die Länder, ihre verschiedenen Maßnahmen auf dem Gebiete der Körperbehindertenfürsorge zu koordinieren, der Vorzug gegeben.

Die Vorlage hat außer dem federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten auch den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, den Rechtsausschuß und den Finanzausschuß beschäftigt. Bei den Beratungen im Ausschuß für Innere Angelegenheiten ist gegenüber der von der Bundesregierung betonten Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Regelung und deren besonderen Dringlichkeit geltend gemacht worden, daß zum mindesten im Bereich des preußischen Krüppelgesetzes sowie in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern die vorgesehene Regelung nicht notwendig sei und daß die Vorwegnahme eines Teilstücks aus dem Gesamtkomplex der sogenannten Rehabilitation eine zweckvoll aufeinander abgestimmte Gesamtordnung der Sozialreform erschwere. Gleichwohl glaubte der Ausschuß, die Vorlage als Ganzes nicht negativ werten zu sollen. Er legt Ihnen jedoch in der BR-Drucks. Nr. 148/1/55 eine Reihe von Änderungsvorschlägen vor, die durch je einen sich gegenseitig ausschließenden Vorschlag des Finanz- und des Rechtsausschusses ergänzt werden. In seiner Empfehlung zu § 10 der Vorlage hat er deshalb einer Anregung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik Raum gegeben, der von einem Beschluß selbständiger Empfehlungen abgesehen hat.

Von den Empfehlungen verdienen die folgenden hervorgehoben zu werden. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten ist der Auffassung, daß gerade mit Rücksicht auf die im ganzen gebilligte Vorwegregelung eines Ausschnitts aus dem Gesamtkomplex der Sozialreform Bedacht darauf genommen werden sollte, ohne triftigen Grund keine

organisatorischen Neuerungen wachsen und sich einspielen zu lassen. Diesem Anliegen gingen die Empfehlungen zu der Organisationsvorschrift des § 4 und die daraus abzuleitenden weiteren Vorschläge voraus. In diesem Zusammenhang ist auch die Streichung des § 2 Abs. 2 zu betrachten, in dem die Fürsorge für Körperbehinderte als eine gemeinsame Aufgabe aller hierzu befugten Stellen und Personen bezeichnet wird.

Nach § 3 Abs. 2 Buchst. b der Vorlage würden auch die Fürsorgepersonen der freien Wohlfahrtspflege von der Meldepflicht erfaßt werden. Dies erschien dem Ausschuß mit Rücksicht auf den eigenen Aufgabenbereich der großen freien Wohlfahrtsverbände und das besondere Vertrauensverhältnis dieser Organisationen zu ihren Betreuten als wichtigste Grundlage ihrer Arbeit nicht angebracht. Er hat diesen Bedenken durch Herausnahme dieses Personenkreises aus der Meldepflicht Rechnung getragen.

Auch bezüglich der Werksärzte und der Werksfürsorgerinnen sowie gewisser Obhutverhältnisse hat der Ausschuß eine Überspannung der Meldepflicht abgestellt. Andererseits glaubte er, die vorgesehene Ausnahme von der Meldepflicht ausdrücklich auf Ärzte beschränken zu sollen.

Der Vorschlag des Finanzausschusses zu § 7 führt auf die bisherige Aufgabenverteilung zwischen Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden zurück und verhindert eine Ausweitung des betreuten Personenkreises. Gleichzeitig wird bei dieser Regelung den Ländern die Zuständigkeitsbestimmung überlassen.

Ich darf Ihnen daher empfehlen, die vorliegenden Anträge der Ausschüsse anzunehmen.

Präsident ALTMEIER: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort wird nicht gewünscht. Wir kommen dann zur Abstimmung über die Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 148/1/55.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3 a! — Angenommen!

Ziff. 3 b! — Angenommen!

Ziff. 4 a! — Angenommen!

Ziff. 4 b! — Angenommen!

Ziff. 4 c! — Angenommen!

Ziff. 4 d! — Angenommen!

Ziff. 5 a! — Angenommen! Damit sind gleichzeitig die Ziff. 6 a und f angenommen.

Ziff. 5 b! — Angenommen! Damit sind die Ziff. 6 b und c angenommen.

Ziff. 6 d und e! — Angenommen!

Ziff. 6 f ist bereits durch die Abstimmung über Ziff. 5 a erledigt.

Ziff. 7 a! — Angenommen! Dadurch ist Ziff. 7 c abgelehnt.

Ziff. 7 b! — Angenommen!

Ziff. 7 d! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Fürsorge für Körperbehinderte und von einer Körperbehinderung bedrohte Personen die empfohlenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

(A) Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

**Benennung von Beisitzern für die Anerkennungsausschüsse im Sammellager für Ausländer in Nürnberg (BR-Drucks. Nr. 131/55)**

Ich verweise auf die Vorschläge auf BR-Drucks. Nr. 131/1/55. Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, gemäß §§ 11 Abs. 4 und 16 Abs. 3 der Verordnung über die Anerkennung und die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen vom 16. Januar 1953 als Beisitzer für die Anerkennungsausschüsse im Sammellager für Ausländer in Nürnberg die vom Lande Bayern benannten Personen **Dr. Rudolf Döner** und **Dr. Erich Urbanek** vorzuschlagen.

Wir kommen dann zu Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts (Erstes Bundesmietengesetz) (BR-Drucks. Nr. 193/55)**

**YSTRÖM** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe die Ehre, dem Hause die Anträge bzw. Empfehlungen des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen zum Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts vorzutragen.

Der Ausschuß empfiehlt dem Bundesrat, eine redaktionelle Überholung des Gesetzes vorzuschlagen und die Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu verlangen.

(B) Das Verlangen bezieht sich zunächst auf den umstrittenen § 3. Der Ausschuß empfiehlt, der Anregung auf Streichung nicht zu folgen, sondern es bei der vom Bundestag beschlossenen Formulierung zu belassen.

Für den § 6 empfiehlt der Ausschuß folgende neue Fassung:

1. Die Miete für preisgebundenen Wohnraum, der zwischen dem 1. April 1924 und dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, darf neben dem im § 5 bezeichneten Zuschlag um einen weiteren Zuschlag von 5 vom Hundert erhöht werden.
2. Die Miete für eine abgeschlossene Wohnung, in die nach dem 31. März 1924 eine Sammelheizung (Zentral- oder Etagenheizung) eingebaut oder deren Sammelheizung nach diesem Zeitpunkt in wesentlichen Teilen erneuert worden ist, darf neben den in Abs. 1 und im § 5 zugelassenen Zuschlägen um einen weiteren Zuschlag von 5 vom Hundert erhöht werden.
3. entfällt.
4. wird Abs. 3 mit folgender Fassung:

Ist die Miete nach dem 17. Oktober 1936 wegen des im Abs. 2 genannten Ausstattungsmerkmals bereits bis zu dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund einer Genehmigung der Preisbehörde erhöht worden oder wird sie künftig erhöht, so ermäßigt sich der Mietzuschlag nach Abs. 2 um den Betrag der von der Preisbehörde genehmigten Mieterhöhung.

(C) Die neue Fassung des § 6 wird vorgeschlagen, weil die vorgesehene Regelung im Tatbestand zu umständlich ist. Im übrigen bestimmen die genannten Ausstattungsmerkmale nicht allein den Wohnwert. Nicht berücksichtigt sind z. B. Lage und Grundrißgestaltung der Wohnung, die für den Wohnwert von entscheidender Bedeutung sein können. Wohnungen mit den Ausstattungsmerkmalen des § 6 Abs. 1 sind in der Regel erst zwischen den beiden Weltkriegen erstellt worden. Eine lineare Mieterhöhung dieser Wohnungen um 15 % würde das Ziel des § 6 praktisch ebenfalls erreichen und hätte den Vorteil leichter Durchführbarkeit, weil das einzige Tatbestandsmerkmal, nämlich das Datum der Bezugfertigkeit, leicht festzustellen ist.

Der Ausschuß empfiehlt weiter, die §§ 8 und 9 zu streichen. Der Kostenvergleich nach § 9 ist nur bei den Betriebskosten echt, dort aber überflüssig, da die eingetretenen Mehrbelastungen an Betriebskosten bereits auf Grund der preisrechtlichen Anordnungen abwälzbar sind. Im übrigen ist aber der Kostenvergleich unecht. Das Ergebnis eines jeden solchen Vergleichs läßt sich im voraus bestimmen:

a) Beim Mietausfallwagnis ergibt sich immer eine Mieterhöhung von 2 %, da dem Ansatz von 2 % im Vergleichszeitpunkt immer 0 % gegenüberstehen.

b) Bei den Instandhaltungskosten entsprechen 12 % der Mieten von 1936 bzw. 0,75 % der reinen Baukosten 10 % der Miete im Vergleichszeitpunkt. Hier beträgt die Erhöhung der Miete also 15 %.

c) Der Verwaltungskostenmehrbetrag bedeutet eine Erhöhung der Miete im Vergleichszeitpunkt um etwa 0,5 bis 1 %.

(D) Aus dem § 9 ergibt sich demnach im Regelfall eine im voraus zu errechnende Erhöhung von etwa 18 %. Altbauwohnungen sind allein durch die zweimalige Erhöhung der Mieten um 10 % so gestellt, daß sie von der Kostenvergleichsmiete nicht betroffen werden. Erhöhungen bei Zwischenkriegsbauten besserer Ausstattung bewegen sich an der Bagatellgrenze. In diesen Fällen wird also das mit der Kostenvergleichsmiete angestrebte Ziel nicht erreicht. Zwischenkriegsbauten einfacher Ausstattung werden aber bereits durch die in § 6 vorgeschlagene Änderung des Gesetzes — Mieterhöhung um 15 % für diese Wohnungen — praktisch an das Ergebnis der Kostenvergleichsmiete herangeführt.

Besondere Bedenken müssen erhoben werden gegen die Umständlichkeit des Verfahrens und gegen die Möglichkeit von Berufungen, die den Verwaltungsaufwand in erheblichem Maße vermehren würden.

Eine über die allgemeine Anhebung hinaus etwa erforderliche Mietkorrektur kann im übrigen mit Hilfe der im ganzen geltenden Bestimmungen über Preisbildungen erreicht werden.

Zu dem Antrag des Landes Berlin zu § 45 des Gesetzes verzichtet der Ausschuß auf eine Stellungnahme, weil er es nicht für tunlich hält, einer allgemeinen politischen Entscheidung vorzugreifen.

Wenn ich mir nun abschließend erlaube, meine Damen und Herren, die vorgetragenen Vorschläge etwa in die Mundart eines amtierenden Senators für das Wohnungswesen zu übersetzen, der mehrere Jahre in der Wohnraumbewirtschaftung tätig ist, so in erster Linie deshalb, weil die Durchführung dieses Gesetzes in der vom Bundestag beschlossenen Fassung einen zeitraubenden Arbeits-

(A) anfall für die beteiligten Verwaltungen zur Folge hat, der im Sinne der so lange als notwendig erkannten Regelung nicht vertretbar erscheint. Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß eine Verzögerung in der Mietengesetzgebung eine Verschärfung der Wohnungsnot mit sich bringt, weil die Althausbesitzer in den Möglichkeiten gehemmt werden, ihren Besitz zu pflegen oder auch nur zu erhalten.

Ich muß es dem Hohen Hause überlassen, so zu beschließen, daß jeder Schritt, der zur Marktmiete hin getan wird, so getan wird, wie es das gemeine Wohl erfordert.

**Dr. PREUSKER**, Bundesminister für Wohnungsbau: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der federführende Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen hat zu einigen wesentlichen Punkten vorgeschlagen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, und dazu — als letzte entscheidende Begründung — noch einmal darauf hingewiesen, daß das Gesetz in der vom Bundestag beschlossenen Form doch noch eine Reihe von veraltungsmäßigen Schwierigkeiten übrigläßt.

Ich glaube, es ist notwendig, hier noch einmal eines zu betonen. Ein Gesetz, das sich bemüht, eine **Wiederherstellung der Selbsterhaltungsfähigkeit für den Althausbesitz** anzustreben, ist und wird in einer Situation einer noch bestehenden, zwar in der Verminderung befindlichen, aber noch nicht entscheidend überwundenen Wohnungsmangellage immer ein **politisches Gesetz** sein, ein politisches Gesetz um so mehr, als wir eben in Deutschland nach nun zwei verlorenen Kriegen gezwungen waren, auf dem Wohnungssektor durch staatliche Regelungen einzugreifen. Ein politisches Gesetz wird immer danach streben müssen, das Mögliche zu erreichen. Es wird niemals eine ideale Lösung bringen, sondern immer nur eine optimale Lösung anstreben können. Es wird ein **Kompromiß** bleiben müssen.

Daß auch dieses Gesetz einen solchen Kompromißcharakter trägt, das ist, glaube ich, gerade an den Punkten deutlich sichtbar, deretwegen nun noch zwischen Bundestag und Bundesrat die Differenzen bestehen.

Ich darf gerade den § 6 und die damit im Zusammenhang stehenden §§ 8 und 9 bezüglich der **Kostenvergleichsmiete** noch einmal herausgreifen. Der Bundestag hat, soweit es irgend möglich und veraltungsmäßig praktikabel erschien, möchte ich einmal sagen, dem Gedanken des Wohnwertes Rechnung tragen wollen und hat deshalb diese vier Gruppen geschaffen: die Wohnungen, für die es keine Mieterhöhung geben soll, die sogenannten Bruchbuden, die ja nach unseren Unterlagen immerhin von den 4 1/2 Millionen Wohnungen, die insgesamt betroffen werden, zwischen 5- und 700 000 ausmachen werden, dann die einfach ausgestatteten Wohnungen ohne Bad und ähnliche Dinge und schließlich die anderen besser ausgestatteten Wohnungen. Diese **Differenzierung nach dem Wohnwert** war der übergeordnete Gesichtspunkt, und damit kam zwangsläufig die Entscheidung auf den Bundestag zu, gleiche Wohnwertklassen auch gleichmäßig zu behandeln. Wir haben zwar auch, weil in einer Reihe von Fällen der zwischen 1924 und 1938 gebauten einfachen Wohnungen die 10 %ige Mieterhöhung nicht ausreichen wird, die Frage ventiliert, ob man hier aus Vereinfachungsgründen schon eine 15 %ige Erhöhung vornehmen

solle. Der Bundestag hat aber aus den eben genannten Gründen und aus politischen Überlegungen in seiner weitaus überwiegenden Mehrheit einen Beschluß in dieser Richtung weit von sich gewiesen und gesagt: Bitte, wenn solche Einzelfälle vorliegen, dann soll, wieder um die Dinge veraltungsmäßig zu vereinfachen und Bagatellfälle auszuschalten, mit diesen pauschalierten Kostenvergleichen der Antrag gestellt werden. Auch die Bundesregierung ist der Meinung, daß dieses pauschalierte Verfahren, das ja vorher noch eine Einigung zwischen den Parteien ermöglicht, veraltungsmäßig keinerlei Mehrbelastung etwa gegenüber einer Regelung bringen würde, wie sie der Bundestag eben nur akzeptieren zu können glaubte, nämlich 10 % und damit Schluß für die einfachen Wohnungen, weil ja im anderen Falle die Anträge nach der VOPR 71/51 für diese Zwischenkriegswohnungen unter Garantie da, wo sie nur irgendwie gestellt werden könnten, weiter gestellt würden.

Die Bundesregierung glaubte insbesondere ein Ziel erreichen zu sollen — der Bundestag hat sich dem auch angeschlossen, und ich habe mich sehr gefreut, daß der Wohnungsausschuß auch hinsichtlich des § 3 diesen Gesichtspunkt mit Mehrheit akzeptiert hat —: daß wir nun bis zu dem Moment des Ausgleichs der Wohnungsmangellage nicht mehr neue Mietdiskussionen in der Öffentlichkeit und in der Gesetzgebung bekommen. Gerade das würde wahrscheinlich wieder offenbleiben, wenn für diese eine Zwischenkriegsgruppe die Möglichkeit der Kostendeckung nicht gegeben wäre.

Meine Damen und Herren, das sind nun einmal die Differenzen, die ich hier noch einmal unterstreichen wollte.

Aus einer überwiegend fachlichen Beurteilung, die sicher in dem einen Fall den Gesichtspunkt veraltungsmäßiger Überlegungen stärker in den Vordergrund rückt, ist das Schwergewicht beim Bundesrat dahin gegangen: Was interessiert uns der Wohnwert? Wir wollen auch für die einfachen Zwischenkriegswohnungen die 15 %. — Der Bundestag hat gesagt: Wir wollen unter allen Umständen Gleiches politisch gleich behandeln; wir treffen eine politische Entscheidung und müssen sehen, wie die Dinge veraltungsmäßig weitestgehend applaniert werden können.

Ich bedauere es im Namen der Bundesregierung, daß wir hier in den Ausschüssen nicht zu einer völligen Einmütigkeit haben kommen können. Ich möchte aber noch einmal an die Damen und Herren der Länderregierungen appellieren, zu erwägen, ob es nicht auch aus den insgesamt hier in Frage stehenden politischen Gründen wünschenswert wäre, wenn um dieses Mietengesetz nun so schnell wie möglich Ruhe einträte, ohne daß die Dinge durch Anrufung des Vermittlungsausschusses weiter kompliziert werden, wo sich ja dieselben fachlichen und politischen Gegensätze wieder, und zwar wahrscheinlich auch kaum überbrückbar, gegenüberstehen werden.

**HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Soweit ich dem Herrn Berichterstatter gefolgt bin, glaube ich, daß er die Anregung des Finanzausschusses zur Ziff. 7 bezüglich Änderung des § 17 Abs. 1 nicht mündlich wiedergegeben hat. Da aber die Drucksache hier vorliegt, darf ich das wohl als berichtet unterstellen und namens der Bundesregierung dazu Stellung nehmen.

(A) Historisch ist die Sache ja so, daß die Bundesregierung ursprünglich eine einmalige **Beihilfe** von 15 Millionen DM geben wollte, daß der Bundestag diese Beihilfe erweitert hat auf 3 mal 13, also auf 39 Millionen DM, und daß nur der Finanzausschuß des Bundesrates 3 mal 35 Millionen gleich 105 Millionen DM eingesetzt hat. Die Bundesregierung kann, wie Sie verstehen werden, dieser Anregung nicht Folge leisten. Sie hält sie auch für sachlich unberechtigt. Die Bundesleistung von 13 Millionen DM stellt eine Pauschalabgeltung für die von den Ländern zu gewährenden Mietbeihilfen an solche Flüchtlinge, Evakuierte usw. dar, die nicht Fürsorgeempfänger sind. Durch den Vorschlag des Finanzausschusses soll dieser Personenkreis auf Flüchtlinge, Evakuierte usw. ausgeweitet werden, die Fürsorgeempfänger sind. Dazu gehören insbesondere a) Sowjetzonenflüchtlinge, b) sonstige Kriegsfolgenhilfeempfänger. Dazu ist folgendes zu sagen. Zu den **Sowjetzonenflüchtlingen**: Die Fürsorgeausgaben, also auch die Mietbeihilfen für Sowjetzonenflüchtlinge, trägt der Bund bereits automatisch im Wege der Verrechnung als Kriegsfolgelasten. Der Vorschlag des Finanzausschusses würde die Wirkung haben, daß der Bund den Ländern die Mietbeihilfen für die Sowjetzonenflüchtlinge zweimal erstattet. Das ist sicher bei der Beschlußfassung des Finanzausschusses nicht beachtet gewesen. Zu den sonstigen **Kriegsfolgenhilfeempfängern**: Die Leistungen des Bundes für diese sind durch das Vierte Überleitungsgesetz, also mit Zustimmung des Bundesrates, pauschaliert worden. Da neben den Pauschalzahlungen Sonderleistungen des Bundes für diesen Personenkreis mit dem Sinn und dem Zweck der Pauschalregelung unvereinbar sind, würde sich der Bundesrat, wenn er dem Vorschlag seines Finanzausschusses folgte, in Widerspruch zu seinem eigenen erst vor kurzem zum Vierten Überleitungsgesetz gefaßten Beschluß setzen. Es liegt im Wesen der Pauschalabgeltung, daß beide Partner, Länder und Bund, ein gewisses Risiko für die künftige Ausgabenentwicklung eingehen. Das Vierte Überleitungsgesetz sieht aber ein besonderes Revisionsverfahren für den Fall vor, daß sich infolge nachträglicher Änderung der politischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse die Bemessungsgrundlagen für die Pauschalleistungen erheblich ändern sollten. Ein solcher Revisionsfall wäre also z. B. gegeben, wenn die Fürsorgeausgaben beträchtlich steigen sollten und den Ländern aus diesem Grunde nicht zugemutet werden könnte, sich mit den bisherigen Pauschleistungen zu begnügen. Im vorliegenden Falle scheidet aber nach unserer Ansicht ein Revisionsverfahren schon deshalb aus, weil die Mietbeihilfen höchstens zu Mehrausgaben von 2 bis 3% der Pauschleistungen führen können. Überdies sind die Pauschleistungen des Bundes, was von den Ländern seinerzeit auch anerkannt worden ist, im Vierten Überleitungsgesetz so großzügig bemessen worden, daß sie die effektiven Kriegsfolgenhilfeausgaben der Länder und Gemeinden für 1955 erheblich übersteigen. Aus diesem Grunde könnte doch wohl erwartet werden, daß sie die relativ geringfügigen Mehrausgaben, die ihnen durch die Mietbeihilfen an Kriegsfolgenhilfeempfänger erwachsen, ersatzlos tragen.

Ich darf nebenbei bemerken, daß die Empfehlung des Finanzausschusses mit einem **Deckungsvorschlag** nicht ausgestattet ist.

(Dr. Flecken: Das tut der Bundestag ja auch nicht! Das lernen wir von unserem größeren Bruder!)

— Ich glaube, Herr Minister Flecken, daß Herr Bundesminister Schäffer sich gerade dadurch unbeliebt gemacht hat, daß er dem Bundestage gegenüber immer wieder mit der äußersten Energie auf Deckungsvorschlägen bestanden hat, gerade noch in den letzten Tagen der Lesung des Haushaltsgesetzes.

Ich darf leider auch nicht unerwähnt lassen, daß, wenn der Vermittlungsausschuß angerufen würde und sich dann aus der Beratung der parlamentarischen Körperschaften eine Mehrausgabe ergäbe, der Bundesminister der Finanzen sich gezwungen sehen müßte, einem solchen Beschluß der parlamentarischen Körperschaften gemäß Art. 113 GG zu widersprechen.

Herr Präsident, ich darf mir die Frage erlauben: Es liegt noch ein Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 193/2/55 zu § 16 Abs. 3 vor. Er ist aber noch nicht begründet worden. Darf ich der Einfachheit halber schon etwas dazu sagen?

Präsident **ALTMEIER**: Will Niedersachsen mündlich begründen?

(Zustimmung.)

— Dann empfiehlt es sich wohl, das vorher zu tun.

**Dr. MÄLZIG** (Niedersachsen): Meine Herren! Ich habe namens der niedersächsischen Landesregierung folgende Erklärung abzugeben:

Die niedersächsische Landesregierung ist der Überzeugung, daß Aufgabe und Ziel einer vernünftigen und vorausschauenden Wohnungspolitik nicht nur der Wohnungsneubau, sondern auch die **Erhaltung des Wohnungsaltbestandes** sein muß. Sie erkennt an, daß das Erste Bundesmietengesetz als Übergangsregelung einen Weg zur Erreichung dieses Zieles weist. Daher erhebt sie trotz verschiedener Bedenken zu Form und Inhalt der Vorlage keine Einwendungen gegen die das Mietrecht im weitesten Sinne betreffenden Vorschriften. Sie sieht sich jedoch wegen der Bestimmungen über die **Gewährung von Beihilfen** zu ihrem Bedauern nicht in der Lage, der BR-Drucks. Nr. 193/55 ihre uneingeschränkte Zustimmung zu geben. So sehr die Einrichtung der Beihilfen als solche im Interesse der einkommensschwachen Mieter und der Beitrag des Bundes an die Länder zu begrüßen sind, erscheint doch die vorgesehene Regelung unzureichend und unvollständig. Vorsichtige Schätzungen ergeben schon jetzt, daß der Bedarf an Mitteln zur Befriedigung der im Gesetz festgelegten Ansprüche allein im Lande Niedersachsen weit über dem in Aussicht gestellten Bundesbeitrag liegt, ja ihn voraussichtlich sogar um ein vielfaches übersteigen wird. Nach drei Jahren, wenn der Bundesbeitrag entfällt, werden sich die Schwierigkeiten noch steigern, da der Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beihilfen keiner zeitlichen Begrenzung unterliegt und wohl auch nicht unterliegen kann, es sei denn, daß bis dahin eine allgemeine Sozialreform eine andere Lösung gebracht hat.

Den Gemeinden und Kreisen, die aus Zweckmäßigkeitsgründen als zuständige Behörden für die Zahlung der Beihilfen bestimmt werden müssen, erwachsen dadurch neue Aufgaben mit zusätzlichen Kosten, die mit den auf den bisherigen

- (A) Umfang an Auftragsangelegenheiten abgestellten Finanzzuweisungen nicht gedeckt sind.

Die Finanzlage des Landes Niedersachsen läßt weder die Aufbringung der Mehrbeträge für die Mietbeihilfen noch die für die Verwaltungsmehrkosten zu. Nur aus diesem Grunde sieht sich die niedersächsische Landesregierung gezwungen, für die Anrufung des Vermittlungsausschusses einzutreten.

Im Hinblick darauf, daß eine Neuregelung des Mietpreisrechts zur Wiederherstellung der Eigenwirtschaftlichkeit im Wohnungswesen längst fällig ist, bittet und erwartet die niedersächsische Landesregierung, daß der Vermittlungsausschuß so bald als möglich zusammentritt.

**HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich brauche mich nur zu Punkt 1 des Antrages des Landes Niedersachsen zu äußern. Punkt 2 ist identisch mit dem Vorschlag des Finanzausschusses, zu dem ich mir eben erlaubt habe, einige Ausführungen zu machen.

Zu Punkt 1: Die Zahlung eines Pauschbetrages des Bundes für die Beihilfen an Kriegsfolgenhilfeempfänger ist eine Auswirkung der Kriegsfolgenhilfe. In der Kriegsfolgenhilfe werden aber grundsätzlich keine Verwaltungskosten mehr erstattet mit Ausnahme der inzwischen pauschal abgeoltenen Aufwendungen für Verwaltungskosten im Rahmen der Lagerbetreuung. Der Antrag des Landes Niedersachsen steht also in Widerspruch zur geltenden allgemeinen gesetzlichen Regelung.

- (B) Präsident **ALTMEIER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich komme dann zur Abstimmung. Ich lasse zunächst nach § 12 der Geschäftsordnung abstimmen: Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — 16 Stimmen! Das ist die Minderheit.

Wir treten dann in die Beratung der einzelnen Punkte ein, wegen derer der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Am Schluß lasse ich dann in der Gesamtheit noch einmal abstimmen.

Ich rufe zur Abstimmung auf BR-Drucks. Nr. 193/1/55, und zwar zunächst unter I die Anträge der Ausschüsse.

Wir stimmen ab über Ziff. 1. Der Antrag lautet:

§ 3 wird gestrichen.

Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Ziff. 1 ist angenommen.

Ich lasse jetzt abstimmen über Ziff. 2 bezüglich § 6. Wer wegen dieser Bestimmung den Vermittlungsausschuß anrufen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; die Anrufung wegen dieses Punktes ist abgelehnt.

Unter Ziff. 3 wird die Streichung der §§ 8 und 9 beantragt. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; die Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Ziff. 3 ist angenommen.

Nun müssen wir abstimmen über Ziff. 4 Buchst. b, und zwar über die Ziffern 1 und 2 gemeinsam. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ich lasse jetzt abstimmen über Ziff. 5, also über den Antrag, § 14 zu streichen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Nun lasse ich abstimmen über den Antrag Niedersachsen. Sind Sie einverstanden, wenn wir über Ziff. 1 und Ziff. 2 gemeinsam abstimmen?

(Dr. Sträter: Einzeln abstimmen!)

Wer dem Antrag Niedersachsens auf BR-Drucks. Nr. 193/2/55 Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die klare Minderheit.

Wir stimmen ab über den Antrag Niedersachsens auf BR-Drucks. Nr. 193/2/55 Ziff. 2. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; Ziff. 2 ist angenommen. Wir stimmen jetzt ab über den Antrag der Ausschüsse auf BR-Drucks. Nr. 193/1/55 I Ziff. 6 betr. die Änderung in § 15 Abs. 1. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(Bundesminister Dr. Preusker: Herr Präsident, das geht doch nicht!).

— Warum geht das nicht?

**Dr. PREUSKER**, Bundesminister für Wohnungsbau: Herr Präsident! Soeben ist der Antrag Niedersachsens angenommen worden, nach dem die Worte „für einen Zeitraum von drei Jahren“ zu streichen sind. Das heißt, daß die Leistung von je 35 Millionen DM vom Bund ad infinitum erbracht werden soll. Dann ist doch das der weitergehende Antrag, der damit bereits angenommen wurde.

Präsident **ALTMEIER**: Ja, damit sind die Anträge I Ziff. 6 und I Ziff. 7 der BR-Drucks. Nr. 193/1/55 erledigt. Wir kommen jetzt zur Empfehlung des Rechtsausschusses unter III der Drucksache bezüglich § 23 Abs. 3. (D)

Ich lasse über die Empfehlung des Rechtsausschusses abstimmen, weise aber darauf hin, daß die Empfehlung des Rechtsausschusses zu § 9 Abs. 4 durch die unter I Ziff. 3 beschlossene Streichung des § 9 hinfällig geworden ist. — Bitte, Herr Minister Flecken.

**Dr. FLECKEN** (Nordrhein-Westfalen): Ich möchte jetzt an dieser Stelle nicht stören, aber wir müssen noch einmal über Ziff. 6 sprechen. Ihre Feststellung, Herr Präsident, daß Ziff. 6 identisch sei mit dem bereits abgestimmten Antrag Niedersachsens stimmt nicht. Das eine ist die Inanspruchnahme des Bundes, das andere ist der Rückgriff auf die Länder bzw. der Umfang des Rückgriffs zeitlicher Art.

Präsident **ALTMEIER**: Das würde also bedeuten, daß Sie entsprechend unserem ersten Vorschlag es doch für notwendig halten, über I Ziff. 6 und I Ziff. 7 abzustimmen?

(Dr. Flecken: Jawohl!)

— Das war ja zunächst auch unsere Auffassung. Wir sind uns jetzt darüber klar, daß wir über I Ziff. 6 und I Ziff. 7 abstimmen.

Ich lasse zunächst abstimmen über I Ziff. 6. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — 21 Stimmen; angenommen.

Ich lasse abstimmen über I Ziff. 7 und bitte um das Handzeichen. — Abgelehnt!

(Heiterkeit.)

(A) — Meine Herren, ich darf noch einmal feststellen: Wir haben den Antrag Niedersachsens nach BR-Drucks. Nr. 193/2/55 Ziff. 2 angenommen. Wir haben den Antrag der Ausschüsse auf BR-Drucks. Nr. 193/1/55 Ziff. 7 bezüglich des § 17 abgelehnt. Es muß geprüft werden, ob diese beiden Beschlüsse miteinander vereinbar sind.

Nun kommt die Empfehlung des Rechtsausschusses nach Ziff. 8. Wer dieser Empfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Die Empfehlung ist abgelehnt.

Wir haben noch abzustimmen über den Antrag des Landes Berlin zu § 45 unter II der BR-Drucks. Nr. 193/1/55. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

**Dr. WEBER** (Hamburg): Ich möchte doch bitten, über Ziff. 8 noch einmal abzustimmen. Hier handelt es sich nämlich um das Anliegen, daß das Gesetz nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen noch einmal überarbeitet werden möge. Das scheint mir auf alle Fälle notwendig zu sein.

Präsident **ALTMEIER**: Dafür habe ich noch eine Ziff. 10 in der Abstimmungshilfe: Abstimmung über I Ziff. 8. Dazu wären wir jetzt gerade gekommen. Es handelt sich hier um die erforderliche Korrektur der Festsetzung der Fristen. Ich lasse also noch einmal abstimmen über I Ziff. 8 der BR-Drucks. Nr. 193/1/55. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun müssen wir noch einmal darüber abstimmen, ob wegen der Gesamtheit der soeben im einzelnen beschlossenen Punkte der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Wer für die Anrufung ist, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat demnach beschlossen, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestage am 14. Juni 1955 verabschiedeten Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreises (Erstes Bundesmietengesetz) zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben festgestellten Gründen einberufen wird.

(B)

Ich rufe auf Punkt 10 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung über die Förderung von Gemeinschaftsanlagen, Folgeeinrichtungen und Aufschließungsmaßnahmen im Bergarbeiterwohnungsbau**

(BR-Drucks. Nr. 143/55)

Es wird Ihnen vorgeschlagen, der Verordnung zuzustimmen. — Der Bundesrat hat so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

**Entwurf einer 3. Ergänzung (gem. § 11 RWB) zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1955 (BR-Drucks. Nr. 176/55)**

**Dr. FLECKEN** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zu der Berichterstattung bedarf es nur ganz weniger Sätze. Bei der 3. Ergänzungsvorlage handelt es sich um den Stellenplan des Auswärtigen Amtes. Die Bundesregierung konnte ihn zum ersten

Durchgang des Entwurfs des Bundeshaushalts noch nicht vorlegen. Der Bundesrat hatte daher am 3. Dezember 1954 die Erwartung ausgesprochen, daß sich der Kräftebedarf des Auswärtigen Amtes nach dem noch zu erstattenden Gutachten des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung richten solle. Das Gutachten ist inzwischen eingegangen. Die Ergänzungsvorlage hat es aber nicht in allen Punkten übernommen. Der Haushaltsausschuß des Bundestages und ihm folgend der Bundestag, die inzwischen von den beteiligten Bundesressorts mit der Sache befaßt worden sind, haben allerdings mit einer einzigen Ausnahme dem Gutachten zum Erfolg verholten. Sachlich ist damit die Angelegenheit im wesentlichen nach den Wünschen des Bundesrates geregelt worden.

(C)

Anders liegt es hinsichtlich des Verfahrens. Der Umstand, daß der Bundestag seitens der Bundesregierung mit einer Vorlage befaßt wird, bevor der Bundesrat dazu Stellung nehmen konnte, ja bevor sie dem Bundesrat überhaupt zugestellt worden war, kann der Finanzausschuß des Bundesrates nicht als den Vorschriften entsprechend empfinden. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen daher, zur Sache selbst nicht Stellung zu nehmen. Dies ist im Rahmen der Haushaltsberatungen 1955 das zweite Mal, daß sich die Bundesregierung über den in Art. 76 Abs. 2 GG vorgesehenen Gesetzgebungsweg hinweggesetzt hat. Herr Kollege Zietsch hat in der letzten Sitzung des Bundesrates bereits zu einem derartigen Vorfall ablehnend Stellung genommen. Was damals durch Herrn Kollegen Zietsch mündlich geschah, soll nunmehr aus wiederholtem Anlaß schriftlich durch den Bundesrat vorgenommen werden. Der Finanzausschuß des Bundesrates schlägt eine dahingehende Bemerkung des Bundesrates vor. Namens des Finanzausschusses bitte ich, einen Beschluß gemäß BR-Drucks. Nr. 176/1/55 zu fassen.

(D)

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich darf Sie auf die BR-Drucks. Nr. 176/1/55 hinweisen. Der Vorschlag des Finanzausschusses geht dahin, zu der Vorlage eine formulierte Stellung zu beziehen. Wer der BR-Drucks. Nr. 176/1/55 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zum Entwurf einer 3. Ergänzung (gem. § 11 RWB) zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1955 die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen.

Es folgt Punkt 12 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 4. Oktober 1954 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern**

(BR-Drucks. Nr. 188/55)

Es wird vorgeschlagen, gemäß Art. 59 Abs. 2 und 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen. — Der Bundesrat hat demgemäß beschlossen.

(A) Wir kommen zu Punkt 13 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 4. Oktober 1954 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern**  
(BR-Drucks. Nr. 189/55)

Auch hier wird Ihnen vorgeschlagen, nach Art. 59 Abs. 2 und 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen. — Wir haben demgemäß beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 14 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Vierzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Zollkontingente für Elektrobleche und Wälzlagerstahl)**  
(BR-Drucks. Nr. 182/55)

Es wird Ihnen vom Ausschuß vorgeschlagen, gegen die Vorlage **keine Bedenken zu erheben**. — Wir haben demgemäß beschlossen.

Auch zu Punkt 15 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an das Zwischenstaatliche Komitee für Europäische Auswanderung** (BR-Drucks. Nr. 191/55)

wird Ihnen vorgeschlagen, gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Ich stelle Ihre Zustimmung fest.

(B) Ich rufe auf Punkt 16 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht**  
(BR-Drucks. Nr. 178/55)

**Dr. WEBER** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, über den ich namens des Rechtsausschusses zu berichten habe, steht nicht in gleicher Weise wie die Wehrvorlagen im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Trotzdem bitte ich Sie, mir für einige Zeit Aufmerksamkeit zu schenken. Der Entwurf ist nämlich von kaum zu überschätzender Bedeutung für die künftige Entwicklung unserer Verfassungswirklichkeit, da er Struktur und Verfahren des Verfassungsorgans „Bundesverfassungsgericht“ in sehr einschneidender Weise ändern will.

Es ist bekannt, daß bereits seit längerer Zeit eine Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes allseits als notwendig erkannt worden ist. Anlaß hierzu ist die **ungleiche Aufteilung der Geschäfte** auf die beiden Senate, deren Zuständigkeiten im Gesetz festgelegt sind. Diese gesetzliche Festlegung der Zuständigkeiten hat einerseits zu unliebsamen Versuchen geführt, durch eine bestimmte Einkleidung der Streitigkeiten den einen oder den anderen Senat mit bestimmten Verfassungsfragen zu befassen. Andererseits hat aber die gesetzliche Festlegung der Zuständigkeiten vor allem zur Folge gehabt, daß beim 1. Senat sehr viele und beim 2. Senat sehr wenige Verfahren anhängig wurden. Die Geschäftslast des 1. Senats ist

derart angewachsen, daß für seinen Bereich bereits von einem **Stillstand der Rechtspflege** gesprochen worden ist. Beim 2. Senat sind insgesamt bisher 29 Sachen eingegangen, beim 1. Senat aber 2893 Sachen, von denen über 600 noch anhängig sind. Schon vor längerer Zeit ist deshalb das Bundesverfassungsgericht selbst an die Bundesregierung herangetreten und hat angeregt, das Bundesverfassungsgerichtsgesetz entsprechend zu ändern. Die Anregungen des Bundesverfassungsgerichts beschränkten sich auf das, was heute in der Diskussion der Öffentlichkeit als die sogenannte „**technische Novelle**“ bezeichnet wird. Kernpunkt dieser „technischen“ Novelle ist eine **andere Regelung der Geschäftsverteilung**, aber auch die **Vorschaltung eines Zulassungsverfahrens für Verfassungsbeschwerden**.

Der Entwurf der Bundesregierung geht nun aber über die Fragen der „technischen“ Novelle hinaus. Während bis vor kurzem noch allgemeines Einverständnis darüber zu herrschen schien, daß sich die Änderungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes jedenfalls zunächst auf die unerläßlichen Maßnahmen zur Entlastung des Gerichts beschränken, aber im übrigen die Grundstruktur dieses Gerichts nicht antasten sollten, will der Regierungsentwurf die **grundsätzliche Reform des Gerichts** einleiten und zugleich ein kräftiges Stück vorantreiben. Die Vorlage will vor allem die Besetzung der Senate und das Verfahren bei der Wahl der Bundesverfassungsrichter ändern.

Der Rechtsausschuß, der in Anwesenheit des Herrn Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts und eines Bundesverfassungsrichters getagt hat, hat sich zunächst mit der Frage befaßt, ob diese Koppelung von „technischer“ Novelle und grundsätzlicher Reform zweckmäßig ist und verantwortet werden kann. Wie Sie aus der Ziff. I der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 178/1/55 ersehen, hat sich der Rechtsausschuß dahin entschieden, zu empfehlen, die Fragen der grundsätzlichen Reform zurückzustellen und insbesondere also den bisherigen Wahlmodus für die Wahl der Bundesverfassungsrichter und die bisherige Besetzung der Senate für eine Übergangszeit bis zum Herbst 1959 beizubehalten.

In Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsgericht selbst ist nämlich der Rechtsausschuß der Ansicht, daß die Schwierigkeiten, die durch die gesetzliche Geschäftsverteilung beim Bundesverfassungsgericht entstanden sind, so schwerwiegend sind, daß sofort Abhilfe geschaffen werden muß. Die Vorschriften über die **Neuregelung der Geschäftsverteilung** müssen deshalb möglichst bald in Kraft treten. Um das zu ermöglichen, darf aber die Novelle nicht mit Fragen belastet werden, die ihrer Natur und ihrer rechtlichen und politischen Bedeutung nach so wesentlich sind, daß sie zu langwierigen Auseinandersetzungen in den gesetzgebenden Körperschaften führen und also die Verabschiedung der Novelle erheblich verzögern müßten.

Es kommt hinzu, daß Anfang September dieses Jahres die Amtszeit von acht auf Zeit gewählten Richtern abläuft und also Neuwahlen notwendig werden. Es könnte keinesfalls verantwortet werden, daß einerseits etwa diese Neuwahlen mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Verringerung der Zahl der Richter unterbleiben, andererseits aber die endgültige Fassung der Novelle und also auch die künftige Zahl der Richter noch viele Monate in der Schwebe bleiben. Würde dieser Zu-

(A) stand eintreten, so könnten sich sehr ernst zu nehmende und sehr bedauerliche Konsequenzen ergeben. Verzichtet man nicht überhaupt bis zum Herbst 1959, also bis zu dem Zeitpunkt, zu dem wiederum die Amtszeit von acht Richtern endet, auf eine Verringerung der Zahl der Richter, so könnte wohl nur dadurch Abhilfe geschaffen werden, daß als vorläufige Maßnahme die Amtszeit der im September dieses Jahres ausscheidenden Richter durch Gesetz um 1 oder 2 Jahre verlängert wird.

Der Rechtsausschuß empfiehlt aus allen diesen Gründen, dahin Stellung zu nehmen, daß die Teile der Vorlage, die über die sogenannte „technische“ Novelle hinausgehen, zunächst zurückgestellt werden und daß die gesetzgebenden Körperschaften mit aller gebotenen Beschleunigung zunächst die „technische“ Novelle verabschieden.

Mit den Fragen der sogenannten „technischen“ Novelle befassen sich Art. 1 Nr. 5 ff. sowie die Art. 3 und 4 der Vorlage.

Es handelt sich zunächst um die Frage, wie die Geschäfte auf die beiden Senate verteilt werden sollen. Der Entwurf sieht vor, daß an die Stelle der gesetzlichen Festlegung der Zuständigkeiten die **Geschäftsverteilung durch das Plenum des Bundesverfassungsgerichts** treten soll. Es ist z. B. möglich, dem 1. Senat vor allem die Sachen zuzuweisen, bei denen es ausschließlich oder vorwiegend um die Auslegung der Grundrechte geht, während der 2. Senat zuständig werden kann für alle anderen Verfahren. Das Plenum soll die Geschäfte vor Beginn des Geschäftsjahres auf die Senate verteilen. Der entsprechende Beschluß soll im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht werden. Ist zweifelhaft, welcher Senat zuständig ist, so soll ein Ausschuß entscheiden, der aus dem Präsidenten, dessen Stellvertreter und vier Richtern besteht, von denen je zwei Richter von jedem Senat für die Dauer des Geschäftsjahres gewählt werden.

(B) Diese Regelung entspricht den Vorschlägen des Bundesverfassungsgerichts. Der Rechtsausschuß hält sie für sachgerecht und hat Einwendungen nicht geltend gemacht. Die vorgesehene Art der Geschäftsverteilung wird die unterschiedliche Belastung der beiden Senate beseitigen und entscheidend dazu beitragen, daß die beim 1. Senat angewachsenen Rückstände in absehbarer Zeit aufgearbeitet werden können.

Über die Vorschläge des Bundesverfassungsgerichts hinausgehend sieht der Entwurf weiterhin vor, daß vor Beginn jedes Geschäftsjahres das Plenum auch die Mitglieder der beiden Senate und ihre regelmäßigen Stellvertreter bestimmen soll. Künftig sollen also die Richter nicht mehr vom Bundestag und vom Bundesrat unmittelbar in den einen oder den anderen Senat gewählt werden. Die Frage, ob diese Regelung geboten und zweckmäßig sei, ist im Rechtsausschuß des längeren erörtert worden. Dabei sind vor allem auch die Bedenken berücksichtigt worden, die zwar nicht vom Bundesverfassungsgericht selbst, wohl aber von einzelnen seiner Richter gegen die im Entwurf vorgesehene Regelung vorgetragen worden sind. Der Ausschuß war aber schließlich einstimmig der Ansicht, daß die jetzt vorgesehene Regelung unbedenklich ist. Maßgebend hierfür war vor allem die Überlegung, daß es sich bei der Aufteilung der Geschäfte durch das Plenum um eine sehr viel schwerwiegendere Änderung des jetzigen Rechtszustandes handelt. Will man dem Plenum des Bun-

desverfassungsgerichts derartige Befugnisse zugestehen, so kann man keine Bedenken dagegen haben, daß ihm auch die minder wichtige **Zuteilung der Richter auf die Senate** überlassen wird. (C)

Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß sich in der Niederschrift des Rechtsausschusses über diese Fragen ein sinnentstellender Schreibfehler eingeschlichen hat. Auf Seite 4 der Niederschrift über die 151. Sitzung am 16. Juni 1955 müssen nämlich die Ausführungen des Bundesverfassungsrichters Wolff richtig wie folgt wiedergegeben werden:

Abgesehen von diesen rechtlichen Bedenken bestände auch kein unabweisbares Bedürfnis dafür, die Aufteilung der Richter auf die Senate dem Bundesverfassungsgericht zu überlassen.

Die Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts sind im wesentlichen im Grundgesetz festgelegt. Eine Änderung wäre insofern nur durch Änderung des Grundgesetzes möglich, von der die Vorlage aber aus guten Gründen absehen will. Lediglich die Verfassungsbeschwerde und die Erstattung von Gutachten beruhen auf dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Die Bestimmungen hierüber können also durch einfaches Gesetz geändert werden. Von dieser Möglichkeit will der Entwurf Gebrauch machen.

Nach dem Vorbild des writ of certiorari des Supreme Court in den Vereinigten Staaten von Amerika soll für **Verfassungsbeschwerden** ein besonderes **Vorprüfungsverfahren** eingeführt werden. Nach Inkrafttreten der Novelle eingehende Verfassungsbeschwerden sollen der Zulassung bedürfen, über die ein Ausschuß von drei Mitgliedern des Senats entscheidet, die der Senat für die Dauer eines Geschäftsjahres wählt. Der Ausschuß muß einstimmig beschließen. Einigt er sich nicht, so entscheidet der Senat mit einfacher Mehrheit. Dieses Zulassungsverfahren wird aller Voraussicht nach zu einer wesentlichen Entlastung des Bundesverfassungsgerichts führen. Der Rechtsausschuß hat insofern keinerlei Bedenken gegen die Vorlage. (D)

Die Vorlage sieht weiterhin eine Änderung des § 97 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes vor. Danach soll nur noch der Bundespräsident das Recht haben, das Bundesverfassungsgericht um **Erstattung eines Gutachtens** zu ersuchen. Gutachten auf Grund eines gemeinsamen Antrages von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung sollen künftig nicht mehr möglich sein. Auch soll nicht mehr das Plenum, sondern der nach der Geschäftsverteilung zuständige Senat das Gutachten erstatten. Es soll schließlich ausdrücklich im Gesetz festgestellt werden, daß das Gutachten keine bindende Wirkung hat.

Das Bundesverfassungsgericht selbst hatte sich zunächst dafür ausgesprochen, die Erstattung von Gutachten überhaupt fortfallen zu lassen, hat aber jetzt keine Bedenken mehr dagegen geltend gemacht, daß auch in Zukunft die Einholung von Gutachten in diesem beschränkten Ausmaß noch möglich sein soll. Der Rechtsausschuß hat sich mit großer Mehrheit für die Regelung der Vorlage ausgesprochen.

Ich kann es Ihnen und mir ersparen, auf die weiteren Änderungen einzugehen, die der Entwurf im Bereich der sogenannten technischen Novelle vorsieht. Sie sind von geringerer Bedeutung. Ich darf insofern auf die Vorlage selbst und die Be-

(A) gründung sowie auf die Niederschrift über die Beratungen des Rechtsausschusses verweisen.

Über die im Entwurf vorgesehenen Änderungen hinaus empfiehlt Ihnen aber der Rechtsausschuß zwei weitere Ergänzungen des Bundesverfassungsgesetzes. Sie finden diese Vorschläge unter II 1 und 2 der Drucksache.

Der erste Vorschlag betrifft die **Voruntersuchung** und die Frage, welchem Gericht der Richter angehören soll, der die Voruntersuchung führt. Der Rechtsausschuß ist der Meinung, daß die Voruntersuchung einem Richter des zur Entscheidung in der Hauptsache nicht zuständigen Senats übertragen werden sollte, nicht aber, wie es der Entwurf vorsieht, einem Richter des Bundesgerichtshofs. Für Einzelheiten hierzu und für eine weitere mit der Voruntersuchung zusammenhängende Frage darf ich auf die Drucksache verweisen.

Von größerer Bedeutung ist die vom Rechtsausschuß unter II 2 vorgeschlagene Ergänzung. Wenn ein Gericht ein Gesetz für grundgesetzwidrig hält, auf dessen Gültigkeit es für seine Entscheidung ankommt, so hat das Gericht nach Art. 100 GG das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Nach § 80 des Bundesverfassungsgesetzes soll das über das zuständige obere Bundesgericht geschehen. Das bedeutet, daß der **Aussetzungsbeschluß** zunächst den oberen Bundesgerichten und von ihnen mit einer Stellungnahme an das Bundesverfassungsgericht weitergeleitet wird. Diese Regelung hat in einigen Fällen zu gewissen Unzulänglichkeiten und auch zu nicht unerheblichen Verzögerungen geführt. In Übereinstimmung mit den Vorschlägen des Bundesverfassungsgerichts

(B) empfiehlt deshalb der Rechtsausschuß eine Regelung, nach der die Gerichte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unmittelbar und also nicht mehr über das jeweils in Frage kommende obere Bundesgericht einzuholen haben. Dem Bundesverfassungsgericht soll aber die Möglichkeit eröffnet werden, in einzelnen Fällen das obere Bundesgericht zu ersuchen, zu dem Antrag oder zu einer entscheidungserheblichen Rechtsfrage Stellung zu nehmen.

Obgleich, wie ich bereits dargelegt habe, der Rechtsausschuß dem Bundesrat empfiehlt, in erster Linie dahin Stellung zu nehmen, daß alle über die „technische“ Novelle hinausgehenden Bestimmungen der Vorlage zurückgestellt werden sollten, ist es nach Ansicht des Rechtsausschusses doch unerlässlich, daß der Bundesrat sich auch heute schon zu den Fragen äußert, die nach dem Entwurf die grundsätzliche Reform des Bundesverfassungsgerichts einleiten und zu einem erheblichen Teil bereits verwirklichen sollen. Es handelt sich hierbei

1. um die **Zahl der Richter**, mit denen die Senate in der Übergangszeit und ab Ende August 1959 besetzt sein sollen;

2. um die hiermit auf das engste zusammenhängende Frage des sogenannten **Quorums**, also der Zahl der Richter, die anwesend sein müssen, damit die Senate beschlußfähig sind;

3. um das Verhältnis der **Zahl der Richter auf Lebenszeit** zur Zahl der auf Zeit gewählten Richter; und schließlich

4. um die für das künftige Schicksal des Gerichts schlechthin entscheidende Frage des **Wahlmodus** der Wahl der Bundesverfassungsrichter.

Diese Fragen sind mit vollem Recht in der (C) Presse bereits ausgiebig erörtert worden. Es darf an dieser Stelle anerkennend ausgesprochen werden, daß die öffentliche Meinung — gleich, wie man zu den vor ihr geäußerten Meinungen im einzelnen steht — mit großer Sicherheit erkannt hat, daß es sich hier um Fragen handelt, die für unsere Verfassungsstruktur und vor allem für die künftige Entwicklung unserer Verfassungswirklichkeit von einer Bedeutung sind, die kaum überschätzt werden kann.

Ich möchte zunächst auf die letzte der von mir erwähnten Fragen eingehen, die zugleich die bedeutsamste ist, nämlich auf die Frage des **Wahlmodus** für die Wahl der Bundesverfassungsrichter. Es ist keineswegs übertrieben, wenn im Rechtsausschuß gesagt wurde, daß es sich hierbei um Fragen handelt, die an die Wurzeln der Struktur des Bundesverfassungsgerichts rühren, und, wie ich hinzufügen möchte, an die Wurzeln unseres Verfassungs- und Staatslebens überhaupt.

Die bisherige Regelung sieht vor, daß für die vom Bundesrat zu wählenden Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen des Bundesrats notwendig ist — tatsächlich sind übrigens alle vom Bundesrat gewählten Bundesverfassungsrichter einstimmig gewählt worden — und daß ein vom Bundestag zu wählender Richter dann gewählt ist, wenn er die Stimmen von neun der insgesamt zwölf Wahlmänner auf sich vereinigt. Die Vorlage will hieran für den ersten Wahlgang nichts ändern, sieht jedoch vor, daß für den Fall, daß im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande kommt, unverzüglich ein zweiter Wahlgang stattzufinden hat, in dem gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Bundesrats, also 20 Stimmen, oder wer im Bundestag die Stimmen von sieben Wahlmännern, also die absolute Mehrheit, auf sich vereinigt. (D)

Die Wahl der Bundesverfassungsrichter durch Bundestag und Bundesrat ist im Grundgesetz festgelegt. Obgleich in der Diskussion um das Bundesverfassungsgericht auch an dieser Regelung Kritik geübt worden ist, hat die Bundesregierung sich nicht entschließen können, eine entsprechende Grundgesetzänderung vorzuschlagen. Ich glaube, daß wir insofern der Bundesregierung nur zustimmen können. Ohne zwingende Notwendigkeit sollte das Grundgesetz nicht geändert werden.

In der Begründung zur Vorlage wird weiterhin dargelegt, daß Möglichkeiten erwogen worden seien, den „**politischen Charakter**“ der Wahl der **Bundesverfassungsrichter**, der mit der Wahl durch die gesetzgebenden Körperschaften in gewisser Hinsicht unbezweifelbar gegeben ist, dadurch zu mildern, daß man z. B. anderen Organen oder Gremien ein Vorschlagsrecht einräumt. Vorschläge, die allgemeine Überzeugungskraft beanspruchen könnten, seien jedoch nicht gemacht worden. Die Bundesregierung hat demgemäß darauf verzichtet, eine entsprechende nähere Ausgestaltung der Wahl der Richter durch Bundestag und Bundesrat vorzuschlagen, und ich bin der Ansicht, daß die Meinung der Bundesregierung auch insofern volle Zustimmung verdient.

Die Vorlage sieht demgemäß lediglich eine Modifizierung des bisherigen Verfahrens dahin vor, daß ein zweiter Wahlgang vorgesehen wird, in dem zur Wahl geringere Mehrheiten als im ersten Wahlgang ausreichen.

(A) Die bisherige Regelung der Wahl der Bundesverfassungsrichter durch Bundestag und Bundesrat ist seinerzeit von einer sehr großen Mehrheit des Bundestags, zu der sowohl die Regierungsparteien als auch die Opposition gehörten, beschlossen worden. Die bisherige Regelung war gedacht als notwendiges Korrektiv zu der vom Grundgesetzgeber in gewissem Umfang beabsichtigten oder hingenommenen „Politisierung“ der Wahl der Richter infolge der Einschaltung der gesetzgebenden Körperschaften. Durch die qualifizierten Mehrheiten sollte vermieden werden, daß die die Regierung tragende Majorität, wie sie auch immer zusammengesetzt sein möge, das Bundesverfassungsgericht einseitig besetzt und damit die dem Gericht vom Grundgesetz übertragene Kontrollfunktion gegenüber der Exekutive illusorisch macht. Diese Überlegungen führten dazu, relativ hochqualifizierte Mehrheiten vorzusehen.

Die Begründung zur Vorlage weist demgegenüber darauf hin, daß die jetzige Regelung vielfach nicht als geeignet angesehen worden sei, um die geforderte unpolitische Richterwahl sicherzustellen. Nach der jetzigen Regelung — so sei geäußert worden — habe die Minderheit ein Vetorecht gegenüber allen Vorschlägen der Mehrheit; die jetzige Regelung enthalte die Gefahr eines Kompromisses auf parteipolitischer Grundlage. Das Wahlverfahren müsse so gestaltet werden, daß die Richter nicht als Vertreter einer bestimmten politischen Richtung erscheinen, sondern sich des Vertrauens im ganzen Volke erfreuen.

(B) Die Vorlage geht nun offenbar davon aus, daß man dem allgemein anerkannten Ziel, nämlich der „unpolitischen“ Richterwahl, näherkomme, wenn die Regelungen des Entwurfs Gesetz werden. Ich darf mir erlauben, demgegenüber mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten eine Äußerung des Bundesverfassungsgerichts zu zitieren, die besser, als ich es mit eigenen Worten könnte, die Auffassung des Rechtsausschusses zu dieser Frage wiedergibt. Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt:

Die Begründung des Entwurfs verlangt, daß das Wahlverfahren so gestaltet sein müsse, „daß die Richter nicht als Vertreter einer politischen Richtung erscheinen, sondern sich des Vertrauens im ganzen Volke erfreuen“. Gerade im Hinblick auf dieses sicherlich zu billigende Postulat ist die Lösung des Entwurfs, wonach bei erfolglosem erstem Wahlgang unverzüglich ein weiterer Wahlgang stattfindet, in dem die einfache, absolute Mehrheit entscheidet, keine Verbesserung, sondern geradezu eine Verschlechterung des jetzigen Wahlverfahrens. Der Zwang, sich mit qualifizierter Mehrheit auf einen Kandidaten zu einigen, wird nicht wirksam, wenn dasselbe Wahlgremium nach erfolgloser Wahl ohne weiteres in einem zweiten Wahlgang den Kandidaten mit einfacher Mehrheit wählen kann. Bei dieser Sachlage würde der erste Wahlgang von vornherein unter dem Schatten der Möglichkeit des zweiten Wahlganges mit einfacher Mehrheit stehen. Schon die Gefahr, daß die nach einem solchen Verfahren gewählten Richter als Vertreter einer politischen Richtung erscheinen könnten, sollte es ausschließen, das bisherige Verfahren in der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Weise zu ändern.

(C) Wenn Sie die Auffassung des Entwurfs und die soeben zitierten Überlegungen des Bundesverfassungsgerichts einander gegenüberstellen, so kann meines Erachtens kein Zweifel daran bestehen, daß allein die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts den nun einmal gegebenen Tatsachen unseres politischen Lebens gerecht wird und daß die Auffassung des Gerichts von größter staatspolitischer Einsicht getragen ist.

Wenn man die Begründung der Bundesregierung zu dem Entwurf liest, so wäre man fast geneigt zu sagen: so schlecht der Wahlmodus sein mag, so gut ist das Gericht. Es ist nämlich eine Tatsache, die man gerade in diesem Augenblick aussprechen sollte, daß das **Bundesverfassungsgericht** sich in der verhältnismäßig kurzen Zeit seines Bestehens einen seiner verfassungsrechtlichen Bedeutung entsprechenden Ruf und ein **hohes Ansehen** geschaffen hat. Hierzu haben nicht zum wenigsten die **klaren**, ich darf aber auch sagen, die **mutigen Entscheidungen dieses Gerichts** beigetragen. Das Bundesverfassungsgericht hat nicht nur im Verfassungsrecht, sondern in der Verfassungswirklichkeit eine überragende Stellung erlangt. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat eindeutig erwiesen, daß das Gerede darüber, welcher politischen Partei die einzelnen Richter angehören oder nahestehen, und ebenso das Gerede vom „roten“ und vom „schwarzen“ Senat nichts als unverantwortlicher Unsinn sind. Ich fürchte aber, daß dieses Gerede erneut und nicht ohne Berechtigung anheben wird, wenn die Regelungen des Entwurfs über die Änderung des Wahlmodus tatsächlich Gesetz werden sollten. Führt man die neue Regelung durch, so würden die mit einfacher Mehrheit gewählten Richter von vornherein in bestimmter Richtung parteipolitisch abgestempelt sein, und zwar im Sinne der jeweiligen Regierungsparteien.

(D) Die Vorlage beruft sich für die Notwendigkeit, den Wahlmodus zu ändern, weiterhin auf die Gefahr, daß die Wahlen verzögert werden, weil die geforderten Mehrheiten nicht zustande kommen. Im extremen Fall wäre es sogar denkbar, daß das Bundesverfassungsgericht auf diese Weise wenigstens auf Zeit, wenn nicht auf Dauer, funktionsunfähig gemacht werde.

Ich darf aber das Wort von eben wieder aufgreifen. Ist der jetzige Wahlmodus tatsächlich schlecht? Soweit der Bundesrat betroffen ist, darf ich noch einmal wiederholen, daß sämtliche Wahlen zum Bundesverfassungsrichter vom Wahlmännerausschuß des Bundesrates einstimmig erfolgt sind. Ich darf weiter feststellen, daß die Wahlen hier fristgerecht vorgenommen worden sind. Die Begründung des Entwurfs bezieht sich also auf die vom Bundestag zu wählenden Richter. Ist aber dort der Wahlmodus tatsächlich so schlecht? Wenn wir das bejahen, so würde darin ein gewisses Mißtrauen gegenüber dem Bundestag liegen. Ich möchte aber hier ausdrücklich betonen, daß ich trotz mancher Schwierigkeiten, die sich ergeben haben mögen, ein absolutes Vertrauen zum Bundestag habe, daß er sich seiner staatspolitischen Funktion bei der Richterwahl bewußt ist. Wenn manche Dinge in unserer wiedererstandenen deutschen Demokratie nicht so völlig reibungslos gehen, so glaube ich nicht, daß man dies dramatisieren sollte. Auch in gefestigten Demokratien, in denen der Verfassungsgerichtshof auf alte Traditionen zurückblicken kann, kommt

(A) es übrigens gelegentlich vor, daß Richterstellen auf viele Monate hin unbesetzt bleiben. Das ist vor nicht allzu langer Zeit z. B. in den Vereinigten Staaten von Amerika der Fall gewesen. Unsere Erfahrungen mit dem bisherigen Wahlverfahren erstrecken sich auch nur auf einen relativ kurzen Zeitraum von wenigen Jahren. Diese Erfahrungen sind keineswegs derart, daß eine Änderung des Wahlverfahrens zwingend geboten erscheint. Vorschriften jedenfalls, die Fragen von derart großer staats- und verfassungspolitischer Bedeutung regeln, sollten ohne zwingende Notwendigkeit nicht geändert werden. Auch das ist ein verfassungspolitischer Grundsatz, auf den hinzuweisen ich mich für verpflichtet halte.

Insgesamt ist sich der Rechtsausschuß dahin schlüssig geworden, daß die Änderung des bisher gesetzlich vorgesehenen Wahlmodus für die Wahl der Bundesverfassungsrichter in der vom Entwurf vorgesehenen Form weder heute noch später tragbar ist und daß im übrigen zur Zeit eine **Änderung des Wahlmodus überhaupt nicht geboten** ist. Art. 1 Nr. 3 und Nr. 4 der Vorlage sollten deshalb gestrichen werden. Sie finden diese Empfehlung des Rechtsausschusses unter III, 3 der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 178/1/55. Die Begründung für die Streichung dieser Bestimmungen ist so zu verstehen, daß auch die von mir dargelegten Gesichtspunkte einbezogen sind.

Zu den weiteren Fragen der vom Entwurf in Aussicht genommenen **„großen Reform“ des Bundesverfassungsgerichts** kann ich mich kurz fassen. Es handelt sich um die Frage der Zahl der Richter, mit denen die Senate besetzt werden sollen, und um die hiermit auf das engste zusammenhängende Frage des sogenannten Quorums sowie schließlich um die Frage des Verhältnisses der Zahl der Richter, die für die Dauer ihres Amtes an einem oberen Bundesgericht Bundesverfassungsrichter sind, zu der Zahl der nur auf Zeit gewählten Richter. Ich darf hierfür im wesentlichen auf die Nrn. III, 1 und 2 der Drucksache verweisen. Sie finden dort die Überlegungen, die den Rechtsausschuß bewegen haben, abweichend von der Vorlage eine normale Besetzung der Senate nicht mit 7, sondern mit 9 Richtern und für die Übergangszeit bis zum Herbst 1959 mit 10 Richtern vorzuschlagen. Es schien dem Rechtsausschuß vor allem unerlässlich, abweichend vom Entwurf vorzusehen, daß die Senate nicht nur bei voller Besetzung beschlußfähig sind. Das bedeutet, daß das sogenannte Quorum beibehalten werden muß. Da die Besetzung der Senate mit weniger als 7 Richtern in Übereinstimmung mit der Bundesregierung nicht für möglich gehalten wurde, ergibt sich dann aber nahezu zwangsläufig eine normale Besetzung der Senate mit mindestens 9 Richtern.

Zu Nr. III 1 d der Empfehlungen des Rechtsausschusses, die die **Beibehaltung des sogenannten Quorums** vorsieht, darf ich noch bemerken, daß die Annahme dieser Änderung zwangsläufig zur Folge haben müßte, daß in § 15 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht wieder wie bisher gesagt werden sollte, daß „im übrigen“ die einfache — und nicht, wie der Entwurf vorsieht, die absolute — Mehrheit entscheidet.

Die vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Regelungen stehen weitgehend in Übereinstimmung mit dem, was auch das Bundesverfassungsgericht selbst für angebracht oder allenfalls vertretbar ge-

halten hat. Ich darf aber in Erinnerung rufen, daß das Bundesverfassungsgericht in erster Linie der Ansicht ist, daß eine Verringerung der Zahl der Richter überhaupt erst ab Herbst 1959 eintreten sollte, weil sonst die Aufarbeitung der Rückstände gefährdet werde.

Zur Frage der **künftigen Inanspruchnahme und Belastung des Gerichts** und seiner **personellen Besetzung** möchte ich ergänzend noch auf folgendes hinweisen. Schon zwei der auf unserer heutigen Tagesordnung stehenden Gesetze, nämlich das Bundesleistungsgesetz und das Neugliederungsgesetz werfen eine Fülle völlig neuer verfassungsrechtlicher Fragen auf, die voraussichtlich früher oder später das Bundesverfassungsgericht beschäftigen werden. Es handelt sich einmal um die Frage der Auslegung des Art. 29 GG, zum anderen um Fragen der Grundrechte nach Art. 3, Art. 12 Abs. 2 und Art. 13 GG. Im Zusammenhang mit der Wehrgesetzgebung werden sicherlich noch weitere, völlig neuartige Fragen der Auslegung des Grundrechtsteils unserer Verfassung an das Bundesverfassungsgericht herangetragen werden. Wir sollten uns nicht der Einsicht verschließen, daß die Stunde, in der sich der Schutz unserer Grundrechte und Grundfreiheiten durch das Grundgesetz zu bewähren hat, noch vor uns liegt. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Dinge in einem Staat ohne eigene Streitkräfte und ohne aktive Teilnahme an seiner Verteidigung relativ einfach und harmlos liegen. Die eigentliche Problematik dieser Grundrechte wird aber erst dann zutage treten — und das Bundesverfassungsgericht möglicherweise beschäftigen —, wenn diese Grundrechte in Widerstreit zu den legitimen Verteidigungsinteressen eines Volkes treten. Wir haben die feste Zuversicht, daß das Bundesverfassungsgericht diese noch vor uns liegenden Aufgaben meistern wird. Unsere Pflicht ist es aber, dafür zu sorgen, daß die personellen Voraussetzungen für eine Bewältigung dieser Aufgaben geschaffen werden. Mit anderen Worten: einer infolge der Wehrgesetzgebung erneut anwachsenden Flut von Verfassungsbeschwerden und von anderen Verfassungstreitigkeiten darf nicht ein personell zu schwach besetztes Gericht gegenüberstehen. Sonst könnte es tatsächlich erneut zu einem Stillstand der Rechtspflege kommen, den niemand verantworten kann.

Die Empfehlungen des Rechtsausschusses über die Besetzung der Senate tragen auch diesem Sachverhalt Rechnung, wobei im übrigen Einigkeit darüber besteht, daß als letztes Ziel die Umwandlung des sogenannten Zwillingsgerichts in einen etwa mit 12 Richtern besetzten einheitlichen Spruchkörper angestrebt werden sollte. Aber dieses Ziel kann jetzt noch nicht erreicht werden; wir können auf dem Wege zu diesem Ziel jetzt auch noch nicht so weit gehen, wie es die Bundesregierung vorschlägt.

Auch bezüglich der Frage des Verhältnisses der Richter auf Lebenszeit und der Richter auf Zeit darf ich schließlich auf die Drucksache verweisen. Der Rechtsausschuß ist aus guten Gründen der Ansicht, daß kein Anlaß besteht, das bisherige Verhältnis, nämlich das Verhältnis von einem Drittel zu zwei Dritteln, zu ändern.

Namens des Rechtsausschusses, meine Damen und Herren, bitte ich Sie, die Ihnen vorliegenden Empfehlungen des Ausschusses anzunehmen.

(A) oder Zweidrittelmehrheit die Entscheidung auf ein anderes, überparteiliches Organ übergehen soll. Für diese oder andere Lösungen aber bedürfte es einer Änderung des Grundgesetzes. Gerade bei den Vorschriften des Grundgesetzes über die Wahl der Richter zum Bundesverfassungsgericht hätte es aber der Bundesregierung — ganz abgesehen von der auch von dem Herrn Berichterstatter erwähnten Frage, daß man nicht gern an eine Verfassungsänderung herangeht — nicht angestanden, von sich aus Änderungen vorzuschlagen, weil sie damit ja Rechte der Legislative angetastet hätte. Ich möchte jedoch hier betonen, daß ich persönlich es begrüßen würde, wenn Bundestag und Bundesrat aus eigenem Willensentschluß bereit wären, eine Modifikation ihrer Rechte vorzusehen, falls sich dies bei den künftigen Beratungen zur Erreichung einer gerechten Lösung für das Wahlverfahren als notwendig erweisen sollte. Die Bundesregierung jedenfalls ist der Meinung, daß die in der Regierungsvorlage angeschnittenen Probleme der Richterwahl nicht vertagt werden können, sondern einer Lösung zugeführt werden müssen.

Präsident **ALTMEIER**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Darf ich einladen, zur Abstimmung sich der BR-Drucks. Nr. 178/1/55 zu bedienen. Weitere Anträge liegen nicht vor.

Ich lasse zunächst über I abstimmen. Wer I auf der ersten Seite dieser Drucksache zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; I ist angenommen.

Nunmehr II Ziff. 1 a und b! Ich kann wohl getrennt abstimmen. Ziff. 1 a! Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ziff. 1 b! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

(B)

Nunmehr rufe ich Ziff. 2 a und b, betreffend Art. 1 Nr. 11 a und 12, auf. Ich glaube, ich kann darüber gemeinsam abstimmen lassen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; Ziff. 2 ist angenommen.

Nun kommt III. Die Vorschläge unter III werden ja gewissermaßen hilfsweise gemacht. Kann ich in der Gesamtheit abstimmen lassen?

(Zuruf: Ziffernweise!)

— Ziffernweise! Zunächst III Ziff. 1! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ziff. 2! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit. Ziff. 3! Ich bitte um Ihr Zeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht die soeben angenommenen Stellungnahmen und Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Ich rufe auf Punkt 18 der Tagesordnung:

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (BR-Drucks. — V — Nr. 6/55)

Es wird vorgeschlagen, von einer Äußerung und einem Beitritt entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen. — Wir haben so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 19 der Tagesordnung: (C)

**Entwurf eines Gesetzes über das deutschschweizerische Protokoll vom 16. November 1954 über die Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Gießereierzeugnisse** (BR-Drucks. Nr. 184/55)

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich darf feststellen, daß wir dementsprechend beschlossen haben.

Es folgt Punkt 20 der Tagesordnung:

**Geschäftsbericht der Deutschen Bundespost über das Rechnungsjahr 1953** (BR-Drucks. Nr. 168/55)

Der Geschäftsbericht der Deutschen Bundespost, der auch den Jahresabschluß über das Rechnungsjahr 1953 enthält, ist dem Bundesrat gemäß § 19 Abs. 6 des Postverwaltungsgesetzes zugeleitet worden. Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, entsprechend Kenntnis zu nehmen. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich stelle fest, daß der Bundesrat von dem Geschäftsbericht und dem Jahresabschluß der Deutschen Bundespost über das Rechnungsjahr 1953 Kenntnis genommen hat.

Punkt 21 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Teuerungszulagengesetzes** (BR-Drucks. Nr. 175/55) (D)

**STAIN** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Teuerungszulagengesetz, das durch den vorliegenden Gesetzentwurf aufgehoben werden soll, war und ist eins der umstrittensten Gesetze auf sozialem Gebiet. Nach ihm wurde den Sozialleistungsempfängern, deren Einkommen eine bestimmte Höhe nicht überschritt, eine monatliche Zulage bis zu 3 DM gewährt. Bereits bei der Verabschiedung des Gesetzes im August 1951 wurden starke Zweifel wegen der verwaltungsmäßigen Durchführbarkeit geäußert, deren Berechtigung sich dadurch erwies, daß erst durch ein Änderungsgesetz vom Juni 1952 und die Verwaltungsvorschriften vom August des gleichen Jahres das Teuerungszulagengesetz ausführungsfähig wurde. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß der erforderliche Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu der durch das Gesetz vorgesehenen Verbesserung der Sozialleistungen stehen würde. Die Bundesregierung geht nun bei der Begründung ihrer Vorlage zur Aufhebung des Teuerungszulagengesetzes davon aus, daß die Auswirkung der Rentenerhöhungsgesetze der letzten Jahre, insbesondere des Renten-Mehrbetrags-Gesetzes, dazu geführt habe, daß für die große Mehrzahl der Teuerungszulageempfänger die Voraussetzungen des Teuerungszulagengesetzes bezüglich des betroffenen Personenkreises und der Einkommensgrenzen nicht mehr gegeben seien. Da die Vermutung besteht, daß der größte Teil der jetzigen Teuerungszulageempfänger von rund 600 000 die Leistung nicht mehr zu Recht bezieht und eine ausreichende laufende Überprüfung der Anspruchsberechtigung

(A) ohne erhebliche Verwaltungsmehrkosten nicht möglich ist, erscheint die Aufhebung des Gesetzes notwendig. Zur Vermeidung von Härten wird eine abschließende einmalige Zahlung in Höhe des 12-fachen Monatsbetrages der Teuerungszulage vorgesehen.

Im federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hatten sich nur zwei Mitglieder für eine Zurückstellung der Vorlage bis zur Sozialreform ausgesprochen; die Mehrheit stimmte der vorgesehenen Aufhebung des Teuerungszulagengesetzes zu. Die wenig befriedigende Lösung, daß die abschließende einmalige Zahlung sowohl den berechtigten als auch — mangels Kontrollmöglichkeit — den nicht berechtigten Teuerungszulageempfängern zugute kommen würde, wurde vom Ausschuß in Anbetracht der Tatsache in Kauf genommen, daß ein in der Leistung wie in der Durchführung gleich unbefriedigendes Sozialgesetz damit endlich beseitigt würde. Da aber nach Ansicht des Ausschusses der Anschluß an die Verordnung der sozialen Leistungen durch die einmalige Zahlung für die Zeit vom 1. April 1955 bis 31. März 1956 noch nicht erreicht werden kann, schlägt er vor, statt des 12-fachen den 24-fachen Monatsbetrag der Teuerungszulage als Abschlußzahlung zu gewähren.

Ich darf bitten, seiner Empfehlung in BR-Drucks. Nr. 175/1/55 zu folgen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben.

Präsident **ALTMEIER**: Meine Herren! Wenn keine Wortmeldungen erfolgen, dann darf ich über den Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik auf BR-Drucks. Nr. 175/1/55, der eine Veränderung des § 2 vorsieht, abstimmen lassen. Wer diesem Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Teuerungszulagengesetzes die soeben angenommene Änderung vorzuschlagen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Ich rufe auf Punkt 22 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1955/1956 sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1955/56)** (BR-Drucks. Nr. 185/55)

Es wird Ihnen vom Agrarausschuß vorge schlagen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen. — Wir haben demgemäß beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 23 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung M Nr. 2/55 über Preise für Vorzugsmilch** (BR-Drucks. Nr. 174/55)

Es wird vorgeschlagen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Es ist so beschlossen.

Es folgt nunmehr Punkt 24 der Tagesordnung: (C)

**Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse** (Zu BR-Drucks. Nr. 128/55 — Beschluß —)

Es wird vorgeschlagen, daß der Bundesrat seine am 20. Mai 1955 beschlossene Fassung des § 12 Abs. 1 der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse in der sich aus BR-Drucks. zu Nr. 128/55 (Beschluß) ergebenden Weise ändert. — Wir haben so beschlossen.

Punkt 25 der Tagesordnung:

**Abberufung und Neubenennung eines stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung** (BR-Drucks. Nr. 183/55)

Ich darf auf die BR-Drucks. Nr. 183/55 verweisen. Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht. — Widerspruch erhebt sich nicht. — Demnach hat der Bundesrat beschlossen, gem. § 12 Abs. 5 und § 16 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 (BGBl. I S. 123) an Stelle des aus dem Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeschiedenen und daher abzuberufenden Ministerialdirektors Dr. Elsler Staatssekretär **Karl Hölscher**, Nordrhein-Westfalen, als stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vorzuschlagen. (D)

Wir sind damit am Ende der heutigen Tagesordnung. Die nächste Sitzung des Bundesrats wird auf den 8. Juli einberufen. Ich mache darauf aufmerksam, daß sie nicht mehr in diesem Saal stattfindet, sondern im Sitzungssaal der CDU-Fraktion am Anfang dieser Straße. Wir erleben damit in diesem Augenblick insofern eine historische Stunde, als wir von diesem Saale Abschied nehmen und aus ihm ausziehen. Wir haben in ihm seit 1949 immerhin in 143 Sitzungen wichtige und wichtigste Gesetze und Verordnungen verabschiedet.

Ich darf noch einen Augenblick um Ihre Aufmerksamkeit bitten. Im Laufe dieser Sitzung ist das Soldatengesetz zugestellt worden. Das bedeutet, daß wir bei Einhaltung der Dreiwochenfrist am 15. Juli zusammentreten, d. h. also, daß wir am 8., 15. und am 22. Juli tagen müßten. Die Frage kann nur lauten: verzichten wir bei dieser wichtigen Vorlage auf 8 Tage Zeit? Ich bin der Meinung, daß wir das nicht können, so daß wir den Termin des 15. Juli einhalten müßten. Das bedeutet aber, daß die Vorlage dann den Bundestag doch nicht mehr beschäftigen kann, der nach mir vorliegenden Mitteilungen genau am 15. Juli in Ferien geht. Ich glaube, daß Sie mich infolgedessen ermächtigen, den Herrn Bundeskanzler zu bitten, das Zustellungsdatum so zu verändern, daß der Bundesrat am 22. Juli zu der Vorlage Stellung nehmen kann.

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung 14.35 Uhr.)

**Berichtigung**

Im Bericht über die 142. Sitzung des Bundesrates vom 10. Juni 1955 muß es im Inhaltsverzeichnis auf Seite 132 D, Zeile 4 von unten, unter „Beschlüßfassung“ richtig wie folgt heißen:

Eine Behandlung des Initiativantrages des Landes Hessen erübrigt sich, nachdem die Bundesregierung mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Bundestages beschlossen hat, 50 Millionen DM bereitzustellen.